

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig
für die
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

als Bestandteil eines Basisprospektes
bestehend aus mehreren Einzeldokumenten

Wien, am 12.08.2026

Diese Wertpapierbeschreibung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft („**Emittentin**“) dient der treuhändigen Emission von Wandelschuldverschreibungen für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft („**Treugeber**“). Das Registrierungsformular der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 22.07.2026 („**Registrierungsformular der Emittentin**“) und diese Wertpapierbeschreibung („**Wertpapierbeschreibung**“), beide ergänzt um etwaige Nachträge, bilden einen Basisprospekt („**Basisprospekt**“) im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der geltenden Fassung („**Prospekt-Verordnung**“). Der Basisprospekt gilt bis einschließlich 13.08.2027.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß den Anhängen 7, 11 (Punkt 3.1.), 14, 18 und 22 der am 7. Mai 2026 von der Kommission angenommen und zur Anwendung durch die European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) („**ESMA**“) am 7. Mai 2026 empfohlenen Änderungsverordnung zur Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 erstellt.

Diese Wertpapierbeschreibung hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde („**FMA**“) als zuständige Behörde in Österreich gemäß der Prospekt-Verordnung iVm KMG 2019 gebilligt. Die Wertpapierbeschreibung wurde auf der Website der Emittentin (www.hypo-wohnbaubank.at) veröffentlicht und wird auf der Website für die Dauer von zumindest 10 Jahren verfügbar sein. Die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft die Wertpapierbeschreibung ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die Billigung der Wertpapierbeschreibung durch die FMA darf nicht als Befürwortung der Emittentin oder des Treugebers oder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere verstanden werden. Anleger werden hingewiesen, vor ihrer Investitionsentscheidung eine eigene Bewertung der Eignung der im gegenständlichen Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen vorzunehmen.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung der Wertpapierbeschreibung und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung nennen. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags besteht jedenfalls nicht mehr, sobald die Wertpapierbeschreibung ausgelaufen und ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung ermöglicht der Emittentin Wandelschuldverschreibungen in Form eines Angebotsprogramms, somit dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Zeitraums zu begeben. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar und dient ausschließlich zu Informationszwecken.

Der Inhalt der Wertpapierbeschreibung ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinne des WAG 2018 zu verstehen. Die Wertpapierbeschreibung ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierdienstleister.

Jede Entscheidung zur Investition in die Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft sollte ausschließlich auf dem Basisprospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Verweisdokumentation sowie der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen. Dabei ist zu bedenken, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder der Vertragsverhältnisse, die in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten sind, nur Informationszwecken dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

ALLGEMEINE HINWEISE

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Information ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung beziehen sich auf die zum Datum der Wertpapierbeschreibung geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Einige in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene Zahlen wurden gemäß kommerziellen Grundsätzen und Praktiken gerundet. Daher kann es teilweise zu marginalen Inkohärenzen bei der Darstellung von Finanzinformationen kommen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht in der Wertpapierbeschreibung enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin und vom Treugeber autorisiert worden sind.

Diese Wertpapierbeschreibung einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieser Wertpapierbeschreibung zu. Ausschließlich die Emittentin und der Treugeber sowie gegebenenfalls die sonstigen in dieser Wertpapierbeschreibung samt Nachträgen einschließlich Anhänge genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Diese Wertpapierbeschreibung enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin oder des Treugebers von jenen abweichen, die in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Daher sollten sich Anleger nicht auf in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	5
II.	RISIKOFAKTOREN	6
1.	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEGER RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT	6
2.	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN	18
III.	WERTPAPIERBESCHREIBUNG	28
1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	28
1.a.	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS ODER ZULASSUNG ZUM HANDEL (kleinanlegerspezifisch)	29
2.	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	30
A.	WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN	30
2.1.8a.	Detailangaben zu den Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative des Emittenten oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben	38
2.1.9a.	Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform (kleinanlegerspezifisch)	38
3.	EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT (kleinanlegerspezifisch)	40
3.1.	Einzelheiten zum öffentlichen Angebot von Wertpapieren (Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung) (kleinanlegerspezifisch)	40
3.a.	EINZELHEITEN ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	42
3a.1.	Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere.	42
3a.2.	Angabe des geregelten Marktes oder anderen Drittlandsmarktes, KMU-Wachstumsmarktes oder MTFs, an dem die Wertpapiere gehandelt werden und für die ein Prospekt veröffentlicht wurde.	42
3a.3.	Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	42
3a.4.	Anzugeben sind alle geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTF, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind (kleinanlegerspezifisch)	43
3a.5.	Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage (kleinanlegerspezifisch)	43
3a.6.	Emissionspreis der Wertpapiere (kleinanlegerspezifisch)	43
4.	ESG-BEZOGENE INFORMATIONEN	43
5.	INFORMATIONEN ZUM GARANTIEGEBER	43
6.	INFORMATIONEN ZU DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN WERTPAPIEREN UND ZUM EMITTENTEN DER ZUGRUNDE LIEGENDEN WERTPAPIERE	43
7.	INFORMATIONEN ZUR ZUSTIMMUNG	43
B.	Partizipationsrechte	44
1.	GRUNDLEGENDE ANGABEN	44
2.	BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE	44
3.	ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS DER EMITTENT DES BASISWERTS EIN UNTERNEHMEN DERSELBEN GRUPPE IST	46
3.1.	Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden	46
IV.	INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND DES TREUGEBERS	47

1.	Angaben zur Zustimmung der Emittentin und des Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person	47
1A.	Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	48
1B.	Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	48
V.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	49
VI.	MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN	64
	Variante 1 – Fixer Zinssatz	64
	Variante 2 – Variabler Zinssatz	74
	Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz	90
VII.	TREUGEBERBESCHREIBUNG Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	106
1.	RISIKOFAKTOREN	106
2.	VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	106
3.	STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD	106
4.	UNTERNEHMENSFÜHRUNG	110
5.	FINANZINFORMATIONEN	115
6.	ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN	115
7.	VERFÜGBARE DOKUMENTE	118
	Abkürzungsverzeichnis/Definitionen	122

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Das diesem Basisprospekt zugrundeliegende Angebotsprogramm dient der Emission von Wandelschuldverschreibungen nach dem StWbFG. Die Wandelschuldverschreibungen dieses Angebotsprogramms verbriefen neben Ansprüchen auf Zinsen und Kapitalrückzahlung das Recht auf Wandlung in Partizipationsrechte der Emittentin. Die Begebung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt treuhändig für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft. Die unter diesem Angebotsprogramm erzielten und an den Treugeber weitergeleiteten Emissionserlöse dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers unter Einhaltung der entsprechenden Auflagen des StWbFG. Die Emissionen unter diesem Angebotsprogramm sind plangemäß auf Angebote im Inland (Österreich) beschränkt.

Die Wandelschuldverschreibungen können mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung oder zunächst fixer und danach variabler Verzinsung ausgestattet sein und werden, sofern keine Wandlung erfolgt, zu 100% des Nominales getilgt. Der Rang der Forderungen richtet sich nach der Weitergabe der Emissionserlöse an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige, nicht-bevorrechtigte oder nachrangige Verbindlichkeiten. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Die Verbriefung erfolgt in einer Sammelurkunde bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, als Wertpapiersammelbank. Für die Wandelschuldverschreibungen wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Amtlichen Handel oder eine Einbeziehung in das Multilaterale Handelssystem der Wiener Börse gestellt. Diese und weitere Angaben, wie etwa Zinskonventionen, Wandlungsstichtage, Stückelung, mögliche Kündigungsrechte und etwaige Kosten, werden emissionspezifisch in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

II. RISIKOFAKTOREN

Wichtiger Hinweis:

Potenzielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin oder des Treugebers beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den zu begebenden Wandelschuldverschreibungen oder Partizipationsrechten zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis dieser Wandelschuldverschreibungen oder der Partizipationsrechte auswirken. Als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen könnte). Im Übrigen unterliegen die Wandelschuldverschreibungen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung.

Die Risikofaktoren beschreiben zukünftig möglicherweise eintretende Ereignisse oder Entwicklungen, die auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte und die Fähigkeit der Emittentin und des Treugebers ihre Verpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten zu erfüllen einen nachteiligen Einfluss haben können. Die Emittentin und der Treugeber haben diese Risikofaktoren innerhalb der Risikokategorien nach deren Wesentlichkeit gereiht, sodass die nach ihrer Einschätzung hohen Risikofaktoren als erste genannt werden, gefolgt von jenen mittlerer und geringer Bedeutung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte unter Zugrundelegung der von der Emittentin und von dem Treugeber im Zeitpunkt der Prospekterstellung eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und des von ihnen angenommenen Ausmaßes der Auswirkung des Eintrittes dieser Ereignisse oder Entwicklungen.

Anleger sollten drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
- Risikofaktoren in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen
- Risikofaktoren in Bezug auf die Partizipationsrechte

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

1.1. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Treugebers

Kreditrisiken

Kunden und andere Vertragspartner des Treugebers könnten deren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und die von dem Treugeber gebildeten Rückstellungen könnten nicht ausreichen, um dieses Risiko abzudecken (Kredit- oder Kontrahentenrisiko).

Das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner des Treugebers deren Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen, ergibt sich für den Treugeber aus Geschäften mit Privatkunden, Firmenkunden, anderen Kreditinstituten, Finanzinstitutionen und staatlichen Schuldern (Staaten und Gebietskörperschaften). Mögliche Gründe für den Treugeber sind Insolvenz, mangelnde Liquidität, Bonitätsverschlechterung, wirtschaftlicher Abschwung oder operative Probleme seiner Kunden. Sicherheiten, die dem Treugeber zur Absicherung von Geschäfts- und Immobiliendarlehen gegeben wurden, können sich als unzureichend erweisen, um Zahlungsausfälle aufgrund eines Rückgangs der Marktpreise oder einer Überbewertung auszugleichen. Die ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen auf den Hauptmärkten des Treugebers in Österreich und Deutschland sowie die daraus resultierenden höheren Preise für Energie und andere Konsumgüter und Dienstleistungen, wie sie derzeit aufgrund der Kriege in der Ukraine und im Iran zu beobachten sind, können zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der Kunden des Treugebers (insbesondere der Unternehmenskunden) führen. Dies kann zu einer Nichterfüllung von Verpflichtungen dem Treugeber gegenüber und in der Folge zu einer Verschlechterung der Bonität der Kunden des Treugebers führen und damit die Risikokosten des Treugebers erheblich negativ beeinflussen. Zunehmende Insolvenzen, höhere Arbeitslosigkeit, protektionistische Tendenzen der Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") und hohe Staatsverschuldungen verschärfen den Druck auf die Risikokosten des Treugebers weiter. Der

Treugeber trägt das Risiko, dass zusätzlich zu den bereits bestehenden Rückstellungen des Treugebers weitere Rückstellungen für zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen erforderlich werden. Das Ausmaß der uneinbringlichen Forderungen und der notwendigen Rückstellungen könnte zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung führen. Auch die Ertragslage des Treugebers würde durch fehlende Zinserträge negativ beeinflusst werden.

Das Risiko aus Krediten an Kunden derselben Branche oder an eng verbundene Unternehmen kann einen erheblichen negativen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben (Konzentrationsrisiko).

Die Forderungen, die der Treugeber gegenüber Kreditnehmern aus einem bestimmten Wirtschaftszweig oder gegenüber eng verbundenen Unternehmen hält, unterliegen den nachteiligen Auswirkungen von Konzentrationen oder Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder einer Gruppe eng verbundener Unternehmen. Im Falle des Treugebers gibt es Konzentrationen im Immobilien- und Bausektor. Wirtschaftliche Schwierigkeiten in diesen Sektoren könnten sich erheblich auf die Ertragslage des Treugebers auswirken.

Zahlungsausfälle aufgrund staatlicher Maßnahmen oder der Ausfall staatlicher Schuldner können die Ertragslage des Treugebers nachhaltig negativ beeinflussen (Länderrisiko).

Das Länderrisiko des Treugebers ist gemäß § 39a BWG, in der jeweils geltenden Fassung, definiert (*Internal Capital Adequacy Assessment Process - ICAAP*) und bezieht sich auf das Risiko eines Zahlungsausfalls aufgrund staatlicher Maßnahmen oder des Ausfalls staatlicher Schuldner. Ein Zahlungsausfall aufgrund hoheitlicher Maßnahmen eines Staates oder der Ausfall staatlicher Schuldner sowie die erforderlichen Rückstellungen können zu einem zusätzlichen Eigenkapitalunterlegungsbedarf führen.

Neben Österreich hat der Treugeber Risikopositionen (Kredite und Darlehen) insbesondere in Deutschland und in Osteuropa (Tschechischen Republik, Rumänien, Polen, Slowakei, Kroatien) sowie Luxemburg. Daher ist der Treugeber in Bezug auf seine Aktivitäten den Risiken dieser Märkte ausgesetzt. Dazu können rasche politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen gehören, einschließlich Währungsschwankungen, mögliche Devisenkontrollen und -beschränkungen, sich entwickelnde regulatorische Strukturen, Inflation, Rezession, lokale Marktverzerrungen und Arbeitskonflikte. Das Eintreten eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann die Fähigkeit von Kunden oder Gegenparteien des Treugebers in diesen Ländern oder der Region einschränken, Devisen oder Darlehen zu erhalten und somit deren Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber nachzukommen.

Investitionsrisiken

Das Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen des Treugebers (Beteiligungsrisiko).

Der Treugeber hält Beteiligungen an der Raiffeisen Bank International AG ("RB"), der Raiffeisenbank a.s., der Oberösterreichischen Landesbank AG sowie an der voestalpine AG und weiteren Unternehmen. Die Ergebnisse dieser und anderer Beteiligungen tragen wesentlich zum konsolidierten Jahresergebnis des Treugebers bei. Die Beteiligungen des Treugebers sind mit verschiedenen Risiken verbunden. Insbesondere sind sie allgemeinen Geschäftsrisiken ausgesetzt, wie

- dem Risiko möglicher Verluste aus Marktveränderungen in Form von schwankenden oder sich ändernden Zinssätzen, Währungs- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiko);
- dem Risiko, dass die Kunden von Unternehmen, in die der Treugeber investiert ist, deren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen (Kreditrisiko),
- dem Risiko, dass es aufgrund einer Abwertung von Währungen in Mittel- und Osteuropa ("CEE") zur Senkung der Erträge und Vermögenswerte des Treugebers aus diesen Beteiligungen führen kann (Währungsrisiko);
- dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder fehlgeschlagener interner Verfahren, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Ereignisse (operationelles Risiko);
- einschließlich dem Risiko, dass der Treugeber Rechtsstreitigkeiten, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze oder

der behördlichen Praxis konfrontiert werden kann, die erhebliche negative Auswirkungen auf seine Geschäftstätigkeit haben können (Rechtliches und regulatorisches Risiko).

Die Beteiligungen des Treugebers selbst sind von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und unterliegen mit seinen börsennotierten und nicht börsennotierten Beteiligungen einem analogen Anlagerisiko, d.h. vor allem dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Erträge erwirtschaftet oder an Wert verliert.

Die Länder und Regionen, in denen (direkte oder indirekte) Beteiligungen des Treugebers bestehen, insbesondere in den Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, sind größeren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und den damit verbundenen Risiken ausgesetzt (wie z.B. den Wechselkursschwankungen, Änderungen des regulatorischen Rahmens, behördlichen Maßnahmen, der Inflation und wirtschaftlicher Rezession, oder den negativen Auswirkungen auf die Binnenmärkte, Arbeitsmarktspannungen im Zusammenhang mit gesellschaftspolitischen Wertewandel, ethnischen Spannungen, Geburtenrückgang, etc.).

- **Beteiligungsrisiko in Bezug auf die RBI**

Die RBI stellt wertmäßig die größte Beteiligung des Treugebers dar. Zum Datum dieses Prospekts hält der Treugeber indirekt eine Beteiligung von rund 9,51% an der RBI.

Die Geschäftstätigkeit der RBI, die über Beteiligungen an Kreditinstituten und Leasinggesellschaften in CEE und in Ländern des britischen Commonwealth sowie in der Ukraine und Russland, verfügt, ist von den wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen vor allem in den Finanzmärkten, der politischen Situation und möglichen oder aktuellen Konflikten (wie dem Krieg in der Ukraine) in diesen Ländern und Regionen abhängig.

Durch die mittelbare Beteiligung des Treugebers an den vorgenannten Beteiligungen der RBI können sich diese Risiken nachteilig auf die Finanzlage des Treugebers auswirken. Insbesondere ist die RBI mit einer Tochtergesellschaft in erheblichem Umfang in Russland vertreten, wodurch der Krieg in der Ukraine und die gegen Russland von einer Vielzahl von Staaten und Organisationen verhängten Sanktionen und Gegensanktionen, insbesondere von der EU und den USA, sowie die erwartete Verschlechterung der politischen und wirtschaftlichen Situation in Europa insgesamt, vor allem das Risiko einer weiteren Eskalation des Konflikts, die RBI und damit auch den Treugeber betreffen können.

Darüber hinaus prüft die RBI alle strategischen Optionen für die Zukunft der Raiffeisenbank Russland bis hin zu einem geordneten Ausstieg aus der Raiffeisenbank Russland. All dies kann sich aufgrund der Beteiligung an der RBI negativ auf den zukünftigen Konzernabschluss des Treugebers auswirken. Trotzdem beschloss der Vorstand der RBI, der Hauptversammlung der RBI am 9. April 2026 für das Geschäftsjahr 2025 eine Dividende von EUR 1,60 pro Aktie vorzuschlagen, und dieser Vorschlag wurde von der Hauptversammlung angenommen. Darüber hinaus hat die RBI zwei Ad-hoc Meldungen zum Erwerb der Garanti BBVA Group Romania (d. h. Garanti Bank S.A. und die Leasinggesellschaft Motoractive IFN S.A.) sowie zur Absicht, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot für Aktien der Addiko Bank AG einzureichen, veröffentlicht.

Aufgrund der Rezession in CEE und des Krieges in der Ukraine könnte die RLB OÖ möglicherweise Wertberichtigungen vornehmen müssen, die zu Wertverlusten des Investments des Treugebers führen könnte.

- **Beteiligungsrisiko in Bezug auf die voestalpine AG**

Zum Datum dieses Prospekts hält der Treugeber eine 75,65 %-ige Beteiligung an der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Invest GmbH & Co OG, die ihrerseits 13,54% der Kapitalanteile an der voestalpine AG ("*voestalpine*") hält. Die Wertentwicklung einer solchen Beteiligung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die außerhalb des Einflussbereichs des Treugebers liegen und sich erheblich negativ auf die Bewertung dieser Beteiligung auswirken können.

All dies könnte in Zukunft erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Treugeber haben, da Dividendenzahlungen an den Treugeber ausbleiben könnten, diese Beteiligungen ganz oder teilweise

abgeschrieben werden könnten oder der Treugeber andere Maßnahmen (z.B. Veräußerung von Beteiligungen) durchführen könnte.

Marktrisiken

Aufgrund von Marktpreisänderungen können Verluste für den Treugeber entstehen (Marktrisiko).

Die Finanzmarktbedingungen üben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Treugebers aus. Veränderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität), negative Marktzinsen, eine flache oder inverse Zinsstrukturkurve sowie Veränderungen und Schwankungen der Marktpreise an den Devisen-, Aktien-, Rohstoff- und sonstigen Märkten können sich nachteilig auf das Geschäftsergebnis des Treugebers auswirken. Die Erträge des Treugebers aus Handelsgeschäften (Zins-, Devisen- und Wertpapierhandel) können aufgrund ungünstiger Markt- oder Wirtschaftsbedingungen, insbesondere einer Ausweitung der Credit Spreads oder einer inversen Zinskurve, sinken. Der Credit Spread ist der Aufschlag, den der Treugeber einem Gläubiger für das übernommene Risiko zahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die tatsächlichen risikolosen Zinssätze oder als Abschläge auf die Marktpreise behandelt.

Nachteilige Entwicklungen an den Finanzmärkten können nicht nur durch rein wirtschaftliche Ereignisse ausgelöst werden, sondern auch durch Kriege (wie den Krieg zwischen der Ukraine und Russland oder dem Iran und den USA/Israel), Terroranschläge, Naturkatastrophen, die Zins- und Geldpolitik der Nationalbanken, die Steuerpolitik, Störungen des globalen Freihandels, z. B. durch die Einführung oder Erhöhung von Zöllen, Handelsbarrieren oder anderen protektionistischen Maßnahmen oder durch andere ähnliche Ereignisse. So hat beispielsweise die derzeitige Neuausrichtung der US-Politik direkte Auswirkungen auf die Finanzmärkte und die Marktvolatilität. Infolgedessen entwickelte sich die Einführung neuer umfangreicher Zölle durch die USA und die Gegenmaßnahmen der bestehenden Handelspartner der USA zu einem Handelskrieg, der die Volkswirtschaften zahlreicher Länder belasten und zu einer höheren Inflation führt. Darüber hinaus können Verschiebungen an den Finanzmärkten zu höheren Kosten für die Kapital- und Liquiditätsvorsorge des Treugebers und Abschreibungsbedarf bei bestehenden Vermögenspositionen, insbesondere bei Beteiligungen des Treugebers, führen. Darüber hinaus könnte sich der Eintritt dieses Marktrisikos auch negativ auf die Nachfrage nach den von dem Treugeber angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten auswirken.

Änderungen der Zinssätze und der Rückgang der Zinsmargen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzergebnisse des Treugebers, einschließlich des Nettozinsertrags, haben.

Das Nettozinsergebnis ist ein essentieller Teil der Betriebserträge des Treugebers. Die Zinssätze reagieren auf bestimmte Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Treugebers liegen, wie z.B. die Inflation, die Geldpolitik der Zentralbanken (z.B. Zinssenkungen der Europäischen Zentralbank ("EZB") in den letzten Jahren) und der nationalen Regierungen, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und der verstärkte Wettbewerb auf den Märkten, auf denen der Treugeber tätig ist, sowie die nationalen und internationalen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen. Änderungen der Zinssätze können sich auf die Spanne zwischen dem Zinssatz, den der Treugeber für die Aufnahme von Geldern bei ihren Einlegern und anderen Investoren zahlt, und dem Zinssatz, den sie für Kredite an ihre Kunden berechnet, auswirken. Wenn die Zinsspanne sinkt, wird auch der Nettozinsertrag sinken, es sei denn, der Treugeber ist in der Lage, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrags der von ihm an seine Kunden verliehenen Mittel auszugleichen. Eine Senkung der den Kunden berechneten Zinssätze wird sich häufig negativ auf die Margen des Treugebers auswirken, insbesondere wenn die Zinssätze für Einlagenkonten bereits sehr niedrig sind. Eine Erhöhung der den Kunden des Treugebers in Rechnung gestellten Zinssätze kann sich ebenfalls negativ auf die Zinserträge auswirken, wenn sich dadurch der Umfang der Kundenkredite verringert. Darüber hinaus erhöhen steigende Zinssätze die Schuldenbelastung für die Kreditnehmer des Treugebers und könnten daher zu steigenden Kreditverlusten führen. Aus Wettbewerbsgründen könnte sich der Treugeber auch dazu entschließen, die Zinssätze für Einlagen zu erhöhen, ohne in der Lage zu sein, die Zinssätze, die er seinen Kunden in Rechnung stellt, entsprechend zu erhöhen. Schließlich könnte eine Inkongruenz in der Struktur der zinstragenden Aktiva und der zinstragenden Passiva in einem bestimmten Zeitraum die Nettozinsspanne des Treugebers verringern und sich erheblich nachteilig auf seinen Nettozinsertrag auswirken.

Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit des Treugebers außerhalb Österreichs könnten sich nachteilig auf den Treugeber auswirken.

Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen von Ländern außerhalb der Eurozone, in denen der Treugeber tätig ist, sind auf seine Beteiligungen und insbesondere auf das Eigenkapital in Osteuropa zurückzuführen. Wechselkursschwankungen der jeweiligen Währungen können somit zu Veränderungen der Bewertungen der Beteiligungen sowie zu Veränderungen der von den Beteiligungen erwirtschafteten und dem Treugeber zurechenbaren Erträge führen. Verschiebungen des Wechselkurses zwischen dem Euro und der jeweiligen Landeswährung könnten sich daher nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage des Treugebers auswirken.

Liquiditätsrisiko

Der Treugeber könnte nicht in der Lage sein, seinen gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig oder rechtzeitig nachzukommen (Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten des Treugebers besteht das Risiko, dass er seinen gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen entweder nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann oder dass der Treugeber die erforderliche Liquidität im Bedarfsfall nur zu überhöhten Kosten beschaffen kann.

Das Liquiditätsrisiko umfasst für den Treugeber die folgenden Risikokomponenten: (i) das Zahlungsunfähigkeitsrisiko, das das Fälligkeitsrisiko (ungeplante Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Vermögenswerten) und das Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme zugesagter Kreditlinien) umfasst; (ii) das Liquiditätsfristentransformationsrisiko, das das Marktliquiditätsrisiko (bilanzielle Vermögenswerte können nur zu ungünstigeren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden) umfasst.

Die Verfügbarkeit von kostengünstigen Refinanzierungsquellen kann für den Treugeber unzureichend sein (Refinanzierungsrisiko).

Die Rentabilität des Treugebers hängt von seinem Zugang zu günstigen Refinanzierungsquellen ab. Aufgrund externer Faktoren (z.B. Finanzmarktkrise) oder einer Herabstufung der Bonität des Treugebers kann der Zugang zu Refinanzierungsquellen eingeschränkt oder verteuert sein. Darüber hinaus beeinflussen das Zinsniveau und die Form der Zinsstrukturkurve die Refinanzierungskosten des Treugebers.

Der Treugeber wird von der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("*Moody's*") bewertet. Das Kreditrating von Moody's ist eine Bewertung der Kreditwürdigkeit des Treugebers und der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs oder -ausfalls des Treugebers, basierend auf Bonitätskriterien. Eine Herabstufung, Aussetzung oder ein Entzug des Kreditratings würde die Wettbewerbsfähigkeit des Treugebers aufgrund steigender Refinanzierungskosten verschlechtern. Außerdem könnte dies die Zahl der potenziellen Geschäftspartner des Treugebers und damit seinen Zugang zu Liquidität einschränken. Es könnte auch dazu führen, dass der Treugeber neue Verbindlichkeiten aus bestehenden Verbindlichkeiten oder die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten eingehen muss. Das Kreditrating des Treugebers hat einen wesentlichen Einfluss auf seine Refinanzierungskosten.

Zum Datum dieses Prospekts ermöglicht die EZB europäischen Finanzinstituten Refinanzierungen zum Hauptrefinanzierungssatz (aktuell 2,40%) gegen Sicherheiten im Rahmen ihrer Kreditgeschäfte, die derzeit als Refinanzierungsgeschäfte der EZB mit vollständiger Zuteilung durchgeführt werden. Jede Verschärfung der Bedingungen (Zinssatz, Sicherheitenstandards, Zuteilungsverfahren) könnte die Refinanzierungskosten des Treugebers erhöhen und den Zugang des Treugebers zu Liquidität einschränken. Sollten sich die Kriterien der EZB für zentralbankfähige Sicherheiten ändern, könnte sich dies ungünstig auf die Liquiditätssituation und die Refinanzierungskosten des Treugebers auswirken und ihm den Zugang zu Liquidität einschränken. Darüber hinaus sind stabile Kundeneinlagen eine wichtige Finanzierungsquelle für den Treugeber. Ihre Verfügbarkeit wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, die außerhalb des Einflussbereichs des Treugebers liegen, wie z.B. Vertrauensverlust der Einleger in die Wirtschaft im Allgemeinen, die Finanzdienstleistungsbranche oder der Treugeber im Besonderen,

Herabstufungen des Ratings, niedrige Zinssätze und Änderungen der Wettbewerbssituation des Treugebers. Diese Faktoren können die Fähigkeit des Treugebers einschränken, ein angemessenes Niveau an Kundeneinlagen zu akzeptablen Konditionen zu halten.

Operationelles Risiko

Unerwartete Verluste können bei dem Treugeber infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Personen, Systemen oder Risikomanagementstrategien oder infolge externer Ereignisse eintreten (Operationelles Risiko/IT-Risiko).

Unter dem operationellen Risiko versteht der Treugeber die Gefahr von unerwarteten Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Personen oder Systemen oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Solche Gefahren beziehen sich insbesondere auch auf interne Risikofaktoren des Treugebers, wie z.B. unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug, Mitarbeiter-, Abwicklungs- und Prozessfehler, Betriebsunterbrechungen oder Systemausfälle, sowie auf externe Risikofaktoren, wie z.B. systemtechnische Ausfälle von Vertragspartnern oder Betrug von Kunden. Unter Rechtsrisiko versteht der Treugeber z.B. die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners zum Abschluss einer Transaktion, Vertragsfehler oder unvollständige Transaktionsdokumentation, die dazu führen können, dass der Treugeber nicht in der Lage ist, die aus Transaktionen abgeleiteten Forderungen/Ansprüche rechtlich durchzusetzen.

Die Geschäftstätigkeit des Treugebers ist in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen (IT-Systemen) abhängig.

Der Treugeber bezieht seine wesentlichen Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie („IKT“) (IT-Betrieb, IT-Entwicklung) von IKT-Dienstleistern innerhalb des Raiffeisen-Sektors. Die ordnungsgemäße Erbringung dieser Dienstleistungen ist für seinen Geschäftsbetrieb von entscheidender Bedeutung.

Aufgrund virtueller Infrastruktur können alle Dienstleistungen auch über Home-Office aufrechterhalten werden. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei den IT-Systemen sind für den Treugeber nicht vermeidbar, sodass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsbereiche des Treugebers, wie Kundenbetreuung, Buchhaltung, Verwahrung, Support und/oder Kundenmanagement daher vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt sein kann. Auch zunehmende Cyber-Angriffe können zu Ausfällen und Unterbrechungen führen. Der Eintritt solcher Risiken kann zu erhöhten Kosten oder Ertragsausfällen beim Treugeber führen. Darüber hinaus unterliegt und befolgt der Treugeber die im sogenannten Digital Operational Resilience Act (DORA, Verordnung (EU) 2022/2554) angeführten Anforderungen im Zusammenhang mit IT-Risiken und IT-Risikomanagement. Die Verpflichtung des Treugebers, diese Anforderungen einzuhalten, verursacht maßgeblichen Aufwand und erhebliche Kosten für den Treugeber. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur angebliche) Verstöße gegen diese Anforderungen massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für den Treugeber nach sich ziehen. Im Rahmen der regulatorischen Anforderungen (DORA, IKT Risiko, IT Outsourcing etc.) betreibt der Treugeber bei seiner IT-Tochtergesellschaft RAITEC GmbH ein Security Operations Center (SOC) / ein Security Information and Event Management (SIEM) zur operativen Überwachung der IT-Sicherheit in seinen IT-Systemen. Der Treugeber unterzieht seine Systeme regelmäßig den erforderlichen Tests (Penetrationstests, Schwachstellenanalysen, Neustarttests, Krisenszenariotests), schult seine Mitarbeiter in den Bereichen IT-Sicherheit und überwacht regelmäßig seine IT-Dienstleister.

Darüber hinaus kann das Eintreten einer derzeit unvorhergesehenen Situation oder der Eintritt von aus heutiger Sicht unkalkulierbaren Risiken dazu führen, dass das Risikokontroll- und -managementsystem des Treugebers überfordert ist oder versagt.

Klima- und Umweltrisiken

Die Risiken, die sich sowohl aus den physischen Gefahren des fortschreitenden Klima- und Umweltwandels selbst als auch aus dem Übergang zu einer klimaneutralen und umweltfreundlichen Wirtschaft ergeben, können große und erhebliche Auswirkungen auf den Treugeber und seine Kunden haben.

Neben den physischen Risiken, die sich aus dem fortschreitenden Klima- und Umweltwandel für das Portfolio des Treugebers ergeben, wie z.B. Flussüberschwemmungen, Dürre und Hitze oder andere

extreme Wetterereignisse oder das Fehlen notwendiger Ökosystemleistungen, stellt der in den nächsten Jahren notwendige Übergang zu einer klimaneutralen und umweltfreundlichen Wirtschaft ein erhebliches Risiko für den Treugeber und seine Kunden dar. Veränderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen werden zu erheblichen Anpassungen in den Geschäftsmodellen der Unternehmen führen, die Kunden des Treugebers sind. Solche Verhaltensänderungen werden insbesondere durch steuerpolitische Lenkungsmaßnahmen getrieben. Darüber hinaus wird die daraus resultierende Verschiebung der relativen Preise auch zu starken technologischen Umwälzungen und einem veränderten Verbraucherverhalten führen. All diese Veränderungen können direkte Auswirkungen auf das Portfolio und das Geschäftsmodell des Treugebers sowie auf seine Kunden haben.

Um den Markt für die Anleger so transparent wie möglich zu gestalten, drängt insbesondere die EU-Kommission (aber auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde) auf Anforderungen hinsichtlich der transparenten Darstellung von Klima- und Umweltrisiken für die Anleger. Die Überwachung dieser Risiken steht bereits in einem starken Fokus der europäischen Bankenaufsichtsbehörden. Darüber hinaus werden die Transparenzkriterien und -anforderungen der EU-Taxonomie und die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu einer weitgehend harmonisierten und transparenten Darstellung der jeweiligen Geschäftsaktivitäten von Unternehmen und auch Kreditinstituten (einschließlich des Treugebers) im Zuge der Veröffentlichungen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung ("*Taxonomieverordnung*") und Verordnung (EU) 2022/2464 in der jeweils geltenden Fassung ("*CSRD*") führen. Darüber hinaus muss der Treugeber die Umsetzung der EBA-Guidelines zum Management der ESG-Risiken (Artikel 87a der Richtlinie 2013/36/EU in der jeweils geltenden Fassung (Eigenkapitalrichtlinie – "*CRD*") und die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen ("*ESG*") gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (Capital Requirements Regulation - "*CRR*") beschleunigen. Die Umsetzung eines solchen Rechtsrahmens stellt für den Treugeber eine herausfordernde Aufgabe dar und birgt ein erhebliches Risiko für den Treugeber, wobei negative Auswirkungen und Folgen für ihn derzeit nur schwer abzuschätzen sind.

1.2. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken des Treugebers

Der Treugeber unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Als österreichisches Kreditinstitut ist der Treugeber verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

- **EU Bankenunion**

Die Bankenunion ist ein System zur Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich des Treugebers) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 19. Juni 2024 wurde ein Paket von Überarbeitungen in der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Capital Requirements Directive* – "**CRD**") ("**EU Bankenpaket**") im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die meisten dieser neuen Vorschriften gelten seit dem 1. Jänner 2025 (mit mehrjährigen Übergangsbestimmungen für den Output Floor und einige andere Bestimmungen sowie die Umsetzung der "Grundlegenden Überarbeitung des Handelsbuchs" (fundamental review of the trading book – FRTB), die auf 2027 verschoben wurde) und zielen darauf ab, sicherzustellen, dass EU-Banken widerstandsfähiger gegenüber potenziellen künftigen wirtschaftlichen Schocks werden und gleichzeitig zur Erholung Europas von der COVID-19-Pandemie und zum Übergang zur Klimaneutralität beitragen.

Dieses Paket der Europäischen Kommission umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

- o Umsetzung von Basel III (für Details siehe den Abschnitt „Überarbeitete BCBS Standards“ unten);
- o Nachhaltigkeit; und
- o Stärkere Instrumente für die Aufsicht.

Die geänderte CRD (CRD VI) führt weitere Neuerungen ein, darunter die Integration von ESG-Faktoren und Krypto-Assets in das Risikomanagement.

Zudem hat die Europäische Kommission am 18. April 2023 einen Vorschlag zur Anpassung und weiteren Stärkung des bestehenden EU-Rahmens für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung von Banken („**CMDI**“) angenommen, der darauf abzielt, die Kriseninstrumente zur Bewältigung von Bankenausfällen zu verbessern und den Abwicklungsbehörden noch wirksamere Instrumente an die Hand zu geben, um sicherzustellen, dass die Einleger im Falle einer Krise und wenn die Finanzstabilität auf dem Spiel steht, ausreichend geschützt sind. Der Kern dieser Reform besteht aus drei Legislativvorschlägen zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Bank Recovery and Resolution Directive* – „**BRRD**“), der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in der jeweils geltenden Fassung (*Single Resolution Mechanism Regulation* – „**SRMR**“) und der Richtlinie 2014/49/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Deposit Guarantee Schemes Directive* – „**DGSD**“). Ein Teil der CMDI-Überprüfung, der aus Änderungen der Verordnung (EU) 2022/2036 (der sogenannten „Daisy-Chain-Verordnung“) besteht, wurde im Wege eines beschleunigten Verfahrens durch eine Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1174, die sogenannte „Daisy-Chain-Richtlinie“) vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese Änderungsrichtlinie ist am 14. November 2024 in Kraft getreten und seit diesem Datum anwendbar. Im März 2026 haben sowohl der Rat der Europäischen Union als auch das Europäische Parlament die Änderungen an den für die Reform des CMDI Rahmenwerks maßgeblichen Rechtsakten verabschiedet, welche am 20. April 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden und am 10. Mai 2026 in Kraft getreten sind. Die EU-Mitgliedstaaten haben bis zum 11. Mai 2028 Zeit, die Änderungen in der DGSD und der BRRD umzusetzen. Die Änderungen an der SRMR gelten teilweise ab dem 11. Juni 2026 bzw. ab dem 11. Mai 2028.

Überarbeitete BCBS Standards

Am 7. Dezember 2017, am 11. Dezember 2018 und am 14. Jänner 2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – „**BCBS**“) überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für den Treugeber darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- o Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken;
- o Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (leverage ratio); und
- o ein aggregierter Output-Floor, der sicherstellt, dass die risikogewichteten Aktiva („RWA“), die durch interne Modelle generiert werden, nicht unter 72,5% Prozent der RWAs liegen, die durch die Standardansätze des Basel III-Rahmenwerks berechnet werden.

Am 27. März 2020 wurden die Umsetzungstermine für die überarbeiteten BCBS Standards (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID 19) auf den 1. Jänner 2023 verschoben und werden schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Am 7.12.2017 veröffentlichte das BCBS auch ein Diskussionspapier betreffend die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen, die für den Treugeber zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsrisikopositionen führen würde.

Zudem veröffentlichte das BCBS am 31.3.2021 Dokumente betreffend die Grundsätze für operationelles Risiko und operationelle Resilienz.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für den Treugeber und dessen (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters

führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen, wie etwa das EU-Bankenpaket, die überarbeiteten BCBS Standards und die Anforderungen an ESG-Risiken (insbesondere Klima- und Umweltrisiken) zu einem erheblichen Kapitalbedarf für den Treugeber und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte des Treugebers; letzteres wird sich negativ auf die Erträge und Einnahmen des Treugebers auswirken.

Der Treugeber ist verpflichtet, jederzeit die für ihn geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Der Treugeber ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss der Treugeber jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog „Anforderungen nach Säule 1“ – „Pillar 1 requirements“) erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss der Treugeber jederzeit die ihm von der EZB aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*supervisory review and evaluation process* – „**SREP**“) vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog „Anforderungen nach Säule 2“ – „Pillar 2 requirements“) („**SREP-Aufschlag**“) in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – „**CET 1**“) erfüllen. Zum Datum des Prospektes beträgt der für den Treugeber ermittelte SREP-Aufschlag (auf konsolidierter Basis) 2,00%, die CET 1 Quote von 56,25%, Tier 1 Quote von 75% und die Tier 2 Quote von 25%. Darüber hinaus ist der Treugeber verpflichtet, die sogenannten „Pillar 2 Guidance“ zu erfüllen.
- Weiters muss der Treugeber jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 22a BWG in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für den Treugeber ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung (per 31.12.2025) die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, des antizyklischen Kapitalpuffers für wesentliche Kreditrisikopositionen im In- und Ausland (iHv 0,360%), des Kapitalpuffererfordernisses für systemische Gefährdung von 0,637% und die Kapitalpufferanforderung für andere systemrelevante Institute (O-SII-Puffer) iHv 0,9 %, jeweils bezogen auf den gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag.

Ab dem Datum dieses Prospekts gelten die Kapitalpuffer-Anforderungen sowohl für systemisch gefährdete als auch für andere systemrelevante Institute (O-SII-Puffer), jeweils auf individueller Basis (auf Ebene des Treugebers) und auf konsolidierter Basis (auf Ebene der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen).

- In der "Empfehlung für den Einsatz des sektoralen Systemrisikopuffers (FMSG/6/2024)" des österreichischen Finanzmarktstabilitätsgremiums ("FMSG") vom 3.10.2024 empfiehlt das FMSG der FMA, einen Systemrisikopuffer gemäß § 23e BWG für die Teilrisikoposition Gewerbeimmobilienkredite (sektoraler Systemrisikopuffer) in Höhe von 1% dieser Risikopositionen auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene per 1.7.2025 festzulegen. Die FMA ist dieser Empfehlung gefolgt und hat den oben genannten Puffer mit der Kapitalpuffer-Verordnung 2025 am 1.7.2025 eingeführt. In der Sitzung vom 12.12.2025 empfahl das FMSG in der "Empfehlung für den Einsatz des sektoralen Systemrisikopuffers (FMSG/6/2025)" eine schrittweise Anhebung des sektoralen Systemrisikopuffers auf insgesamt 3,5%, die zunächst schrittweise auf 2% zum 1.7.2026 und anschließend auf 3,5% zum 1.7.2027 erfolgen soll. Die FMA ist auch dieser Empfehlung gefolgt und hat die schrittweise Anhebung des sektoralen Systemrisikopuffers mit der Kapitalpuffer-Verordnung 2026 am 1.7.2026 eingeführt. Die Erhöhung auf 2% ist am 1.7.2026 in Kraft getreten und die Erhöhung auf 3,5% wird gemäß der Kapitalpuffer-Verordnung 2026 voraussichtlich am 1.7.2027 in Kraft treten.
- Daneben hat der Treugeber nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung („**BaSAG**“) / der SRMR MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und

berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten berechnet und als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags („TREA“) und des Leverage Ratio Exposure („LRE“) ausgedrückt. Zum Datum dieses Prospektes beläuft sich das MREL-Ziel für den Treugeber (auf konsolidierter Ebene der Abwicklungsgruppe) auf 22,02 % des TREA und 5,91 % der LRE.

Strengere – für den Treugeber geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für den Treugeber und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte des Treugebers führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen des Treugebers auswirken.

Der Treugeber ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – „SRF“) wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich des Treugebers) und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wurde schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und hat die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich des Treugebers) der Bankenunion zum 31.12.2023 erreicht. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Treugeber nach der nächsten Überprüfung, die Anfang 2027 stattfindet, verpflichtet sein könnte, Beiträge an den SRF zu leisten.

Der Treugeber ist Mitglied der Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen („ÖRS“), der gesetzlich vorgeschriebenen (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung („ESAEG“). Das ESAEG hat eine Zielgröße des ex ante finanzierten Einlagensicherungsfonds der ESA iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vorgesehen, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich des Treugebers) bis 03.07.2024 vollständig aufzubauen war und auch erreicht wurde. Es besteht das Risiko, dass der Treugeber in der Zukunft verpflichtet sein könnte, uU weitere ex ante Beiträge oder außerordentliche ex post Beiträge an den Einlagensicherungsfonds zu leisten.

Bei besonderen Einlagensicherungsfällen im Sinne des § 27 ESAEG könnten alle Einlagensicherungssysteme und damit auch das neue Einlagensicherungssystem der ÖRS, und damit auch die Mitglieder solcher Einlagensicherungssysteme (einschließlich des Treugebers) verpflichtet sein, unverzüglich anteilig zum Entschädigungsverfahren des vom Einlagensicherungsfall betroffenen Einlagensicherungssystems beizutragen.

Die Verpflichtung des Treugebers solche Beiträge zu leisten, kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Treugeber führen und sich negativ auf seine Finanz- und Ertragslage auswirken.

Der Treugeber ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.

Der Treugeber unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung (Anti Money Laundering-Vorschriften – „AML-Vorschriften“), die laufend geändert und verschärft werden. Der Treugeber ist auch zur Einhaltung aller anwendbaren Wirtschaftssanktionen, Embargos und anderer Beschränkungsmaßnahmen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie der Europäischen Union verpflichtet.

Die Einhaltung dieser Vorschriften verursacht maßgeblichen Aufwand und erhebliche Kosten für den Treugeber. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur angebliche) Verstöße gegen diese Vorschriften massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für den Treugeber nach sich ziehen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Treugeber anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich des Treugebers) innerhalb der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf den Treugeber anzuordnen, um

bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) des Treugebers eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung des Treugebers sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass der Treugeber ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Treugebers innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder andere Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf den Treugeber getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sogenannte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf den Treugeber einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten des Treugebers herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten vornehmen und Anteile an dem Treugeber oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte des Treugebers auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Aufgrund der Mitgliedschaft im Raiffeisen IPS (R-IPS) kann der Treugeber gezwungen sein, in wirtschaftliche Schieflage geratenen Mitgliedern im Sicherungssystem finanzielle Unterstützung zu gewähren, was bei dem Treugeber zu bedeutenden Kosten und einer Bindung seiner Ressourcen führen kann.

Der Treugeber hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme* – „IPS“) im Sinne des Artikels 113 (7) CRR auf Bundesebene mit der RBI und den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH (*Raiffeisen IPS* – „R-IPS“) und ist mit Vertrag vom 30.3.2021 in das neue institutsbezogene Sicherungssystem (*Raiffeisen IPS* – „R-IPS“) eingetreten, das seit 28.5.2021 wirksam ist. Diese wurde durch einen Beschluss vom 15. Juli 2024, der von den Aufsichtsbehörden genehmigt wurde, dahingehend geändert, dass nun alle österreichischen Raiffeisenbanken Teil der R-IPS sind.

Die Bewilligung der FMA und der EZB für das R-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Der Österreichische Raiffeisenverband („ÖRV“) überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das R-IPS entspricht den Voraussetzungen der CRR, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Eine Insolvenz eines Mitglieds des R-IPS würde den Treugeber als Teil dieser Vereinbarungen direkt betreffen. Zur Sicherstellung dieses Zwecks wird von den Mitgliedern des R-IPS ein Sonderfonds dotiert, der eine rasche Hilfe sicherstellen soll. Die Dotierung dieses Sonderfonds mindert die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers.

Aufgrund der Mitgliedschaft des Treugebers im R-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des R-IPS eine entscheidende Bedeutung für den Treugeber zu. Eine - über die Fondsdotierung hinausgehende - Zahlungsverpflichtung unter dem R-IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers auswirken, da der Treugeber zur Bereitstellung finanzieller Hilfsmittel und zur Übernahme erheblicher Kosten verpflichtet und zur Verwendung zusätzlicher Ressourcen gezwungen sein könnte.

Die Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich kann zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf des Treugebers selbst führen.

Der Treugeber hat mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich Liquiditätsmanagementvereinbarungen abgeschlossen, die die Liquiditätsbereitstellung durch den Treugeber sowie die gemeinsame Überwachung von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten innerhalb der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich regeln. Für den Fall, dass bestimmte Ereignisse, wie z.B. ein unerwarteter und flächendeckender Abzug von Einlagen oder schwerwiegende systemische/wirtschaftliche Krisen, eintreten, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der Raiffeisen Bankengruppe Österreich insgesamt beeinträchtigen, haben sich die teilnehmenden Kreditinstitute (u.a. der Treugeber) verpflichtet, Maßnahmen zur Behebung einer solchen Präventiv- oder Krisensituation zu unterstützen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich kann zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf für den Treugeber selbst führen. Jede zusätzliche Aufnahme von Liquidität durch den Treugeber kann mit erhöhten Refinanzierungskosten verbunden sein und seine Fähigkeit, den Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen nachzukommen, beeinträchtigen.

Änderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften oder deren Auslegung können zu einer Reduzierung der Gebühren und Zinsen sowie zu zusätzlichen Kosten für den Treugeber führen.

Der Treugeber muss neben den bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine Reihe von europäischen und nationalen Vorschriften einhalten. Änderungen der Verbraucherschutzgesetze und die Auslegung dieser Gesetze durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden können die Gebühren, die der Treugeber von seinen Kunden für die Erbringung von Finanzdienstleistungen erhält, begrenzen. Weitere Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit vertraglich vereinbarten Zinsanpassungen in Kreditverträgen können zu einer Verringerung der Zinserträge des Treugebers führen. Die Erhöhung der Stabilitätsabgabe oder die Einführung anderer spezieller Bankensteuern sowie Änderungen der internationalen Rechnungslegungsstandards und deren Auslegung können zu zusätzlichen Kosten des Treugebers führen.

Änderungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder deren Auslegung durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden können die Fähigkeit des Treugebers, bestimmte Produkte und/oder Dienstleistungen anzubieten, beeinträchtigen und die Ertragslage des Treugebers nachteilig beeinflussen.

Im Falle eines negativen Urteils können laufende und künftige gerichtliche und behördliche Verfahren zu finanziellen und rechtlichen Belastungen des Treugebers führen (laufendes und künftiges Verfahrensrisiko).

Der Treugeber führt im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren vor verschiedenen Gerichten und Behörden durch. Der Ausgang von anhängigen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren kann nicht vorhergesagt werden. Rechtsstreitigkeiten sind oft komplex und dauern mehrere Jahre.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts wurde das im Jahr 2017 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien eingeleitete Strafverfahren in Sachen "BUWOG/Terminal Tower" gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied des Treugebers im Zusammenhang mit dem Verkauf der bundeseigenen Immobiliengesellschaften im Jahr 2004 und gegen einen Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft des Treugebers im Zusammenhang mit der Vermietung von Teilen des Linzer Terminal Towers durch die Finanzbehörden mit einem rechtskräftigen Urteil des Obersten Gerichtshofes am 24. April 2025 beendet. Das ehemalige Vorstandsmitglied des Treugebers wurde zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten auf Bewährung verurteilt, der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft wurde in allen Anklagepunkten freigesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig und nach österreichischem Recht vollstreckbar.

Der Treugeber als juristische Person war zu keinem Zeitpunkt von dem Strafverfahren betroffen oder nach dem österreichischen Verbandshaftungsgesetz haftbar gemacht worden, noch wurden gegen den Treugeber jemals zivilrechtliche Ansprüche in diesem Zusammenhang geltend gemacht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft von einem Geschädigten zivilrechtliche Ansprüche in unbekannter Höhe gegen den Treugeber erhoben werden könnten.

Ein negativer Ausgang laufender oder zu erwartender gerichtlicher oder behördlicher Verfahren - insbesondere der oben beschriebenen Verfahren - könnte erhebliche negative Auswirkungen auf das Ansehen und die Geschäftstätigkeit des Treugebers sowie auf seine Ertragslage haben.

1.3. Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die den Treugeber betreffen

Der Treugeber kann Nachteile aufgrund eines intensiven Wettbewerbs oder einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation haben (Wettbewerbsrisiko).

Der Treugeber ist ein regionales Kreditinstitut mit Schwerpunkt im Bankgeschäft mit privaten und gewerblichen Kunden. Der regionale Schwerpunkt seiner Geschäftstätigkeit liegt in Österreich und Süddeutschland. Der Treugeber ist ein Akteur in einem schwierigen, binnenwirtschaftlichen Markt (Österreich und Süddeutschland). Die Wettbewerbsfähigkeit des Treugebers hängt in hohem Maße von seiner Fähigkeit ab, das Geschäft rasch an die Marktentwicklung anzupassen. Ein intensiver Wettbewerb mit anderen (Kredit-)Instituten oder FinTechs oder eine Verschlechterung der Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem österreichischen und süddeutschen Heimatmarkt, sowie das nicht rechtzeitige Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor können dazu führen, dass der Treugeber Marktanteile in wichtigen Geschäftsbereichen verliert.

Es können potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Mitgliedern der Organe des Treugebers aufgrund deren Tätigkeit außerhalb des Treugebers entstehen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Treugebers können wesentliche Geschäftsführungs- und andere leitende Funktionen (z.B. als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Chief Executive Officer (CEO), Manager, Prokurist) innerhalb des RLB OÖ Konzerns, der Raiffeisen Bankengruppe Österreich, oder in anderen Unternehmen ausüben. Diese Tätigkeiten können zu potenziellen Interessenkonflikten mit ihrer Organfunktion bei dem Treugeber führen. Solche Interessenkonflikte können insbesondere dann entstehen, wenn über Maßnahmen zu entscheiden ist, bei denen die Interessen des Treugebers von jenen des RLB OÖ Konzerns, der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder einzelner Gesellschaften abweichen (z.B. bei der Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.). Weiters können Verträge (z.B. Kreditverträge) des Treugebers mit den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates unter Umständen zu Interessenkonflikten führen.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im Insolvenzfall des Treugebers besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern.

Die Wandelschuldverschreibungen sind unbesichert und vermitteln bis zu einer allfälligen Wandlung wirtschaftlich Zahlungsansprüche gegen den Treugeber, wobei die Emittentin für deren Abwicklung das Gestionsrisiko trägt. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers kann die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern ihre Ansprüche aus der Weiterleitung des Emissionserlöses gegen den Treugeber an die Anleihegläubiger oder an einen für sie bestellten Treuhänder abtreten. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Anleihegläubiger ihre Ansprüche gegen den Treugeber selbstständig geltend machen, die je nach Status der Forderung aus dem weitergereichten Emissionserlös nachrangig, nicht-bevorrechtigt oder bevorrechtigt vorrangig sind. Im Fall einer Insolvenz des Treugebers kommt den Anleihegläubigern keine sonstige bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern zu, und allfällige Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber den Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Risiko, dass ein Rückkauf der Wandelschuldverschreibungen durch den Treugeber nicht zulässig ist

Ein Rückkauf der Wandelschuldverschreibungen durch den Treugeber ist nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein solcher Rückkauf durch den Treugeber von der Zustimmung der zuständigen Behörde bzw. Abwicklungsbehörde abhängig ist. Ein Market Making durch den Treugeber ist daher nicht möglich. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass der Treugeber Schuldverschreibungen

zurückkaufen wird oder kann, und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität der Schuldverschreibungen haben und dazu führen, dass sie nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit des an den Treugeber weitergeleiteten Emissionserlöses

Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses als nachrangige Forderungen an den Treugeber werden diese Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit setzt die Anleger im Vergleich zu vorrangigen Forderungen einem höheren Risiko aus, sodass sie ihre Anlage zum Teil oder zur Gänze verlieren können.

Risiko von Verlusten aufgrund des nicht-bevorrechtigten Status des an den Treugeber weitergeleiteten Emissionserlöses

Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses als nicht-bevorrechtigte Forderungen an den Treugeber werden diese Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen bevorrechtigten vorrangigen Gläubiger befriedigt. Der nicht-bevorrechtigte Status setzt die Anleger im Vergleich zu bevorrechtigten vorrangigen Forderungen einem höheren Risiko aus, sodass sie Verluste früher tragen müssen, was dazu führen kann, dass die Anleger ihre Anlage zum Teil oder zur Gänze verlieren können.

Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden oder dass die Entwicklung des Börsenkurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist

Die Emittentin kann einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wiener Börse einem allfälligen Antrag stattgeben wird. In diesem Fall oder wenn die Emittentin keinen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung stellt, sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass, mit Ausnahme des außerbörslichen Handels (OTC – Over the Counter) kein Markt besteht, an dem sie die Wandelschuldverschreibungen handeln können.

Auch wenn dem Antrag der Emittentin auf Zulassung oder Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse stattgegeben wird, besteht das Risiko, dass der zukünftige Börsenkurs der Wandelschuldverschreibungen unter ihrem Nominale liegt. Negative Auswirkungen auf den Börsenkurs können insbesondere durch eine Verschlechterung der Geschäfte des Treugebers, eine Verschlechterung des Geschäftszweigs des Treugebers oder der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung des Zinsniveaus und einen generellen Abschwung am Kapitalmarkt ausgelöst werden. Während der letzten Jahre haben wesentliche Schwankungen bei Börsenkursen und Handelsvolumen an den Wertpapiermärkten stattgefunden. Derartige Schwankungen können nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen.

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Wandelschuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Wandelschuldverschreibungen kann – im Fall der Zulassung oder Einbeziehung zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse – über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Wandelschuldverschreibungen, und es gibt keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt entwickelt, und sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit Wandelschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht aufgrund einer möglichen

geringen Liquidität der Anleihe das Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis nicht verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Wandelschuldverschreibungen zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt.

Eine Änderung des Zinsniveaus führt bei festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen dabei zu fallenden Kursen. Je länger die Restlaufzeit von festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Wenn der Zinssatz am Kapitalmarkt steigt, sinkt der Kurs der festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen üblicherweise. Anleihegläubiger, die festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit veräußern möchten, sind somit dem Risiko von Kursverlusten aufgrund eines Anstieges des Zinsniveaus ausgesetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Auch bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die abhängig von einem Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap Satz) oder von einem Index festgelegt wird, darf nicht von einer bestimmten Kursentwicklung der Wandelschuldverschreibungen ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes oder Indizes und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- und/oder Höchstzinssätzen und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Sollte der Referenzzinssatz über den vereinbarten Höchstzinssatz steigen, erhalten Anleger nur den vereinbarten Höchstzinssatz und partizipieren somit nicht an darüber hinausgehenden Steigerungen des Referenzzinssatzes.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wandelschuldverschreibungen oder den Zinseinnahmen daraus im Vergleich zur realen Kaufkraft sinkt. Durch Inflation verringert sich die reale Kaufkraft des Zinsertrags und des Rückzahlungsanspruchs. Die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen ist negativ, wenn die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen geringer sind als die Inflationsrate. Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer Wertminderung möglicher Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen durch Inflation ausgesetzt.

Risiko, dass Steuervorteile wegfallen oder sich die Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken).

Es besteht einerseits das Risiko des Wegfalls der Steuervorteile, welche sich nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ergeben (d.h. die Befreiung der Zinsen von der Kapitalertragsteuer bis zu 4% vom Nominale). Auch sonst können sich Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern, mitunter sogar rückwirkend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich mit der derzeitigen 27,5%igen Kapitalertragsteuer unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden.

Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden.

Im Fall der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit kann der Anleihegläubiger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen und in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederveranlagung vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig wie die Wandelschuldverschreibungen sind. Das Risiko der zumindest gleichwertigen Wiederveranlagung besteht auch bei Tilgung am Ende der Laufzeit. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Bedingungen der jeweiligen Emission können vorsehen, dass die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen vor Ablauf ihrer Laufzeit kündigen kann. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Wandelschuldverschreibungen geringer als erwartet ausfällt. Vorzeitige Kündigungen können auch durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Anerkennung nachrangig, bevorrechtigt vorrangig oder nicht-bevorrechtigt weitergeleiteter Emissionserlöse beim Treugeber ausgelöst werden.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen. Die Umsetzung der BRRD in Österreich erfolgte mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG).

Auf die Emittentin sind die Bestimmungen des BaSAG nicht anzuwenden, da diese aufgrund ihrer eingeschränkten Bankkonzession kein „Institut“ im Sinne des BaSAG ist. **Auf den Treugeber ist das BaSAG jedoch anwendbar.** Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Dem Treugeber fließt der Erlös der Emission bzw. dem Angebot zu. Im Gegenzug haftet der Treugeber aufgrund der Treuhandvereinbarung für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals der Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen gegenüber der Emittentin. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Diese Zahlungsansprüche der Emittentin, bzw. nach Abtretung die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger oder des bestellten Treuhänders, gegen den Treugeber sind Verbindlichkeiten im Sinne des BaSAG, die auf Basis des sogenannten Bail-in Tools ganz oder teilweise herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden können.

Gemäß dem BaSAG hat der Ausschuss für Einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) als zuständige Abwicklungsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (d.h. alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie z.B. gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet).

Das SRB als zuständige Abwicklungsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Anleihebedingungen bzw. Final Terms von Wandelschuldverschreibungen), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (z.B. die Fälligkeit anzupassen bzw. hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vor:

Verluste werden zuerst von den Aktionären und somit Anteilsinhabern des in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts getragen – (sog. hartes Kernkapital). Nach den Anteilseignern tragen die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts die Verluste grundsätzlich in der Rangfolge der Forderungen im regulären Insolvenzverfahren wie folgt: Zusätzliches Kernkapital wie z.B. Additional-Tier 1 Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- oder Herabschreibungsklauseln. In der nächsten Stufe tragen die Verluste Anleger, die in Instrumente des Ergänzungskapitals investiert haben (wie z.B. Inhaber nachrangiger Darlehen „Tier 2“, stiller Einlagen oder von Genussrechten). Danach tragen die Verluste Anleger, die in unbesicherte nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen investiert haben (wie z.B. in Darlehen, Schuldverschreibungen, Genussrechte, welche nicht die Anforderungen an AT-1 oder T2-Instrumente erfüllen). In der fünften Stufe tragen Anleger der nicht-bevorrechtigten (non-preferred senior) Verbindlichkeiten die Verluste, wenn auf ihren niedrigeren Rang gegenüber der nachfolgenden Klasse hingewiesen wird. In einer nächsten Stufe tragen die Verluste Anleger, die in sonstige unbesicherte nicht nachrangige Instrumente investiert haben. Weiter gehören in diese Kategorie auch nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,- von Großunternehmen. Nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,- von Privatpersonen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen haben eine privilegierte Stellung und sind – wenn überhaupt – erst ganz zum Schluss vom „Bail-in Tool“ betroffen.

Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten und nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust des Treugebers beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen und einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wandelschuldverschreibungen haben oder zu einem Gesamtverlust des in die Wandelschuldverschreibungen investierten Kapitals führen.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbstständig geltend machen.

Das Kuratorengesetz und das Kuratorenergänzungsgesetz sehen in verschiedenen Fällen, wie z.B. in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin oder den Treugeber eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen ausüben können, wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen

Bei variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen ist die Zahlung von Zinsen von Basiswerten abhängig. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert solcher Wandelschuldverschreibungen wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes bestimmt. Basiswerte können Referenzzinssätze oder Indizes sein: Ein Zinssatz ist ein prozentualer Wert, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, oder EUR-Swap-Satz). Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Indizes: Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) dargestellt werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden

Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

Sinkt der Wert des maßgeblichen Basiswerts, verringern sich die aus den Wandelschuldverschreibungen resultierenden Zinszahlungen oder fallen zur Gänze aus.

Risiko, dass die Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten negative Auswirkungen auf den Wert und Ertrag der Wandelschuldverschreibungen haben kann

EURIBOR und andere Arten von Referenzsätzen und Indizes gelten als „Referenzwerte“ (auch als Benchmarks bezeichnet) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO“). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge.

Zu den wichtigsten regulatorischen Vorschlägen und Initiativen in diesem Bereich zählen (unter anderem) die Grundsätze der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) für Finanzmarkt-Benchmarks sowie die Benchmark-VO und zahlreiche weitere Vorschläge, Initiativen und Untersuchungen, die sich auf Referenzwerte (Benchmarks) auswirken können. Vor diesem Hintergrund ist unter anderem die allgemeine Überprüfung der Benchmark-VO, die 2025 abgeschlossen wurde, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind die Übergangsbestimmungen für außerhalb der Union ansässige Administratoren (sogenannte Drittlands-Administratoren wie die IBA) am 31. Dezember 2025 ausgelaufen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen von Drittlands-Administratoren bereitgestellte Referenzwerte nur noch verwendet werden, wenn sie von der ESMA gebilligt, anerkannt oder als gleichwertig eingestuft wurden. Obwohl die seit dem 1. Januar 2026 geltende Verordnung (EU) 2025/914, die die Benchmark-VO ändert, einen engeren Anwendungsbereich vorsieht und sich insbesondere auf „kritische“ und „signifikante“ Referenzwerte konzentriert, sieht sie weiterhin vor, dass die betreffenden Administratoren zugelassen, registriert oder gebilligt sein müssen und daher Auswirkungen auf Zinssatzindizes haben kann, die von einem Administrator bereitgestellt werden, der diese Anforderungen nicht erfüllt. Insbesondere bleiben EURIBOR als kritischer Referenzwert und die von der IBA verwalteten EUR-Swap-Sätze als signifikante Referenzwerte im Anwendungsbereich der geänderten Benchmark-VO. Dementsprechend darf der Emittent, als beaufsichtigtes Unternehmen, nach der geänderten Benchmark-VO keine neuen Bezugnahmen auf einen relevanten Referenzwert vornehmen, wenn (i) der Referenzwert ein signifikanter Referenzwert ist, der Gegenstand einer von der ESMA oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 24a Absatz 6 der Benchmark-VO veröffentlichten öffentlichen Mitteilung ist, oder (ii) der Referenzwert ein kritischer Referenzwert ist oder in bestimmte andere in der Benchmark-VO genannte Kategorien von Referenzwerten fällt und der Administrator eines solchen Referenzwerts nicht in das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-VO eingerichtete und geführte Register aufgenommen ist.

In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit oder ganz wegfallen. Es können sich auch sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ein Wertpapier haben, das an einen solchen Referenzwert gekoppelt ist, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Die Verwendung eines Zinssatzes oder eines Index, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften). In einem solchen Fall können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen oder angepasst, vor Fälligkeit zurückgezahlt werden oder in sonstiger Weise betroffen sein.
- Die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-VO übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken oder einem Anstieg des jeweiligen Wertes führen oder die Volatilität des veröffentlichten Wertes beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Wertes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Fortlaufende Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin

Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken. Sie können auch zu Änderungen von Regeln oder Methodologien für Referenzwerte oder zum Verschwinden von Referenzwerten führen, einschließlich des EURIBOR.

Dies kann zur Folge haben, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) vorgenommen werden, (ii) der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) eintreten, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und deren Ertrag haben.

Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems

Die Sammelurkunde, welche die Wandelschuldverschreibungen verbrieft, wird von der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank verwahrt. Solange die Wandelschuldverschreibungen durch die Sammelurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Wandelschuldverschreibungen durch Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank und die Clearingsysteme oder an deren Order zur Gutschrift (Zins- und Tilgungszahlungen) für die jeweiligen Kontoinhaber nachkommen.

Die Zahlung an die Clearingsysteme oder an deren Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Wandelschuldverschreibungen. Anleihegläubiger tragen daher das Risiko der Zahlungsverzögerung oder des Zahlungsausfalles wegen Funktionsstörungen der entsprechenden Abwicklungsprozesse bei der Wertpapiersammelbank und den Clearingsystemen.

Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen.

Sollten die Wandelschuldverschreibungen an der Wiener Börse zum Handel zugelassen werden, ist die FMA berechtigt, den Handel der Wandelschuldverschreibungen auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach Ansicht der FMA im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse ist berechtigt, von sich aus eine Handelsaussetzung zu verfügen. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen führt dazu, dass Anleger über keinen geregelten Markt für die Wandelschuldverschreibungen verfügen. In diesem Fall fehlt Anleihegläubigern die Möglichkeit, die Wandelschuldverschreibungen über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Wandelschuldverschreibungen getätigt werden können.

Anleihegläubiger von Wandelschuldverschreibungen mit (teilweise) inflationsindexgebundener Verzinsung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index ausgesetzt.

Die Höhe des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes von Wandelschuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung hängt von der Entwicklung des unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) (HVPI) für die Euro-Zone (der „Index“), der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) (der „Indexsponsor“) berechnet wird, ab. Der Index ist eine Kennzahl, mit der Veränderungen der Preise bestimmter, in einem Musterwarenkorb enthaltener Waren im Zeitablauf dargestellt werden. Der Kurs des Index wird auf Basis der Preise der in diesem Warenkorb enthaltenen Waren errechnet. Die Zusammensetzung und die Berechnung des Index erfolgt durch den Indexsponsor. Der Treugeber hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung, Gewichtung und Wertentwicklung des Index. Die Wertentwicklung des Index unterliegt unter anderem dem Warenpreisrisiko sowie politischen und allgemeinen wirtschaftlichen Risiken, die die Preise der im Warenkorb enthaltenen Waren beeinflussen können.

Anleihegläubiger von Wandelschuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung sind insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass die Höhe des Zinssatzes schwankt und dadurch die Höhe der Zinszahlung unbestimmt ist bzw. dass keine Zinszahlung erfolgt. Weiters besteht das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Indexbestandteile sowie einer geänderten Zusammensetzung des Index, die den Marktpreis der Wandelschuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung beeinflussen können.

1.3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSRECHTE

Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.

Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Die Höhe der auf die Partizipationsrechte auszahlenden Verzinsung hängt daher auch von der künftigen Ertragslage der Emittentin ab. Der Vorstand der Emittentin ist nicht zur Auflösung von Rücklagen verpflichtet um sicherzustellen, dass es zu einem für die Verzinsung auf die Partizipationsrechte ausreichenden ausschüttungsfähigen Gewinn kommt. Selbst wenn ein ausreichender Jahresüberschuss vorhanden sein sollte, kann der Vorstand der Emittentin beschließen, diesen ganz oder teilweise den Rücklagen zuzuweisen, so dass kein oder kein ausreichender ausschüttungsfähiger Gewinn zur Verfügung steht. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher in besonderer Weise von der künftigen Ertrags- und Gewinnlage der Emittentin und den Entscheidungen des Vorstands der Emittentin über die Rücklagenbewegungen abhängig.

Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann.

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsrechten vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen oder mit den Partizipationsrechten hinsichtlich der Gewinnberechtigung gleichrangig sind. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind) der Emittentin und damit allenfalls die auf die Partizipationsrechte zu zahlenden Zinsen schmälern. Dies kann dazu führen, dass die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder geringfügigere Zinszahlungen erhalten, da angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden (siehe auch den Risikofaktor gleich oben „Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.“).

Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung.

Sofern der ausschüttungsfähige Gewinn der Emittentin, aus welchem Grund auch immer, nicht ausreicht, um die Zinsen auf die Partizipationsrechte zu decken, erhalten die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder nur reduzierte Zinszahlungen auf die von ihnen gehaltenen Partizipationsrechte; es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, in einem Geschäftsjahr nicht befriedigte Ansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber in Folgejahren nachzuzahlen (keine „Zinsnachzahlungspflicht“).

Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Partizipationsrechten sind unbesichert und gleichrangig mit den Stammaktionären. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil. Daher haben die Partizipationsrechte-Inhaber so lange keine

Zahlungsansprüche, bis sämtliche Gläubiger aus nachrangigen und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zur Gänze befriedigt wurden, und selbst dann müssen sie einen allenfalls verbleibenden Restbetrag mit den im Vergleich zu den Partizipationsrechte-Inhabern gleichrangigen Stammaktionären teilen. Partizipationsrechte-Inhaber müssen daher mit dem Risiko rechnen, dass sie im Fall der Liquidation der Emittentin einen Totalverlust erleiden.

Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind.

Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Eine Rückzahlung der Partizipationsrechte vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder Einziehung durch die Emittentin im Einklang mit geltendem Recht. Da die Partizipationsrechte-Inhaber über keine Möglichkeit verfügen, die Rückzahlung des veranlagten Kapitals zu verlangen, müssen sie sich bewusst sein, dass sie die finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer auf sich nehmen und das investierte Kapital nicht anderweitig einsetzen können. Für die Partizipationsrechte-Inhaber besteht das Risiko, für eine unbefristete Dauer das von ihnen eingesetzte Kapital gebunden zu haben und an der Emittentin und ihrem ungewissen, möglicherweise auch negativen wirtschaftlichen Verlauf auf Dauer beteiligt zu sein. Falls darüber hinaus auch kein (liquider) Sekundärmarkt für die Partizipationsrechte besteht, ist diese Bindung der Partizipationsrechte-Inhaber an die Emittentin noch höher. Daraus resultiert für die Partizipationsrechte-Inhaber insbesondere das Risiko, alternative Veranlagungen, die für die Partizipationsrechte-Inhaber möglicherweise günstiger wären, nicht tätigen zu können, und das von ihnen eingesetzte Kapital, für welche Zwecke auch immer, nicht auf ihren Wunsch zurück zu erhalten.

Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

Partizipationsrechte nehmen wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. Wird daher ein Verlust mit dem Aktienkapital der Emittentin verrechnet, nehmen die Partizipationsrechte sinngemäß und anteilig an der Verlustverrechnung teil. Partizipationsrechte-Inhaber tragen das Risiko, dass im Falle eines Verlusts der Emittentin eine nominelle Kapitalherabsetzung stattfindet, an der die Partizipationsrechte entsprechend teilnehmen. In diesem Fall würde sich das Nominale der Partizipationsrechte im selben Verhältnis wie das Aktienkapitalnominale verringern. Partizipationsrechte-Inhaber tragen daher das Risiko, dass im Falle einer Verlustverrechnung der Emittentin das Nominale der Partizipationsrechte und damit deren Wert, Marktpreis und ein allfälliger Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung wesentlich verringert wird.

Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin

Die Partizipationsrechte sehen kein fixes Fälligkeitsdatum vor und sind insoweit mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin kann die Partizipationsrechte aber einziehen. Bei der Entscheidung zu einer allfälligen Einziehung der Partizipationsrechte ist die Emittentin nicht dazu angehalten, andere als ihre eigenen Interessen zu berücksichtigen. Erfolgt eine Einziehung der Partizipationsrechte bei gesunkenen Markttrenditen, so besteht das Risiko, dass aus den Partizipationsrechten resultierende Cashflows nur zu einer schlechteren Rendite wieder veranlagt werden können. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die Partizipationsrechte zu einem für die Partizipationsrechte-Inhaber ungünstigen Zeitpunkt verringert oder zurückzahlt. Ferner sind die Partizipationsrechte-Inhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie wegen der Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsrechte keine Gewinnanteile mehr erhalten.

Risiko eines schlechteren Wandlungsverhältnisses im „bail-in“

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet.

Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin.

Die Partizipationsrechte gewähren ihren Inhabern kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin, und die Partizipationsrechte-Inhaber sind nicht berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen oder sich dazu zu äußern. Partizipationsrechte-Inhabern steht kein Recht zu, Anträge in der Hauptversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Hauptversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss auf die Dividendenausschüttung nehmen.

III. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

1.1. Alle Personen, die für die in der Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte der Wertpapierbeschreibung verantwortlich sind (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist die Emittentin, Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, Republik Österreich, und für die den Treugeber im Abschnitt II. unter 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT und Abschnitt VII. TREUGEBERBESCHREIBUNG RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT betreffenden Angaben, die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft Europaplatz 1a, 4020 Linz, Republik Österreich verantwortlich.

1.2. Erklärung zur Richtigkeit der Angaben

Der Treugeber für die im Abschnitt II. unter 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT und Abschnitt VII. TREUGEBERBESCHREIBUNG RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT enthaltenen Angaben und die Emittentin, erklären hiermit, dass die in der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind, und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärung zu Sachverständigenberichten

Es wurden keine Berichte von Sachverständigen in diesen Abschnitt der Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

1.4. Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter

Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter in diesen Abschnitt der Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

Sofern die Aufnahme von Angaben dieser Art anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung der korrekten Wiedergabe solcher Angaben samt Quelle(n) in das jeweilige Formular für die endgültigen Bedingung aufgenommen.

1.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Diese Wertpapierbeschreibung hat die FMA als zuständige Behörde in Österreich gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 und nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Die Billigung darf nicht als Bestätigung der Qualität der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wandelschuldverschreibungen verstanden werden.

Die Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Wandelschuldverschreibungen treffen.

1.6. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind

Die Emission und das Angebot der Wandelschuldverschreibungen erfolgen im Interesse der Emittentin und des Treugebers. Die widmungsgemäße Verwendung des Emissionserlöses ermöglicht die Gewährung günstiger Zinskonditionen und unterstützt damit die Neuschaffung leistbaren Wohnraums oder die Sanierung bestehender Wohnobjekte zu langfristig erschwinglichen Belastungen.

Interessenskonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, liegen nicht vor. Die Anleihebedingungen werden jegliche Interessen und allfällige Interessenkonflikte, die für die jeweilige Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, näher spezifizieren.

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission / dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Diesem fließt der Emissionserlös aus der Emission / dem Angebot zu, den er nach den Vorgaben des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl Nr 253/1993 i.d.g.F.) („StWbFG“) verwenden wird. Im Gegenzug haftet der Treugeber aufgrund der Treuhandvereinbarung für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, während der Emittentin lediglich das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten.

1.7. Weitere Angaben

1.7.1. Werden an der Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist anzugeben, in welcher Funktion sie gehandelt haben

Trifft nicht zu.

1.7.2. Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Emittentin zur Verfügung gestellten Mittel (Emissionserlöse) aus den von der Emittentin bis zum 31.12.2025 emittierten Wandelschuldverschreibungen zur Finanzierung von Wohnbauten und die Einhaltung der Bedingungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) wurde der Emittentin im Bericht des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 durch den Abschlussprüfer, Forvis Mazars Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bestätigt.

1.7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Die Wandelschuldverschreibungen wurden zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung keinem Rating unterzogen. Alle späteren Ratings werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

1.7.4. Werden Angaben in der emissionsspezifischen Zusammenfassung teilweise durch Angaben aus den Basisinformationsblättern ersetzt, müssen alle diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderen Stellen dieser Wertpapierbeschreibung bereits geschehen ist (kleinanlegerspezifisch)

Trifft nicht zu.

1.a. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS ODER ZULASSUNG ZUM HANDEL (kleinanlegerspezifisch)

Die Emissionserlöse des Angebotes der Wandelschuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers.

Die Emittentin und der Treugeber werden folgende Auflagen des StWbFG einhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken

bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet.

Die Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie von Wandelschuldverschreibungen werden die geschätzten Gesamtkosten und geschätzten Nettoerlöse, jeweils nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen und nach deren Priorität aufgeschlüsselt, vorsehen.

2. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

A. WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der Wertpapiere einschließlich der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Es handelt sich bei den Wandelschuldverschreibungen um Schuldverschreibungen, die dem Inhaber zunächst Rechte wie aus Schuldverschreibungen mit fixer, variabler oder zunächst fixer und dann variabler Verzinsung verschaffen, ihm aber zugleich das Recht einräumen, zu gewissen, in den Anleihebedingungen vorgesehenen Stichtagen, diese Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin umzutauschen. Zur Ermöglichung dieses Umtauschs hat die Emittentin durch Beschluss der Hauptversammlung sowie deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten im erforderlichen Umfang beschlossen. Solange der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von der Ausübung seines Umtauschrechts absieht, entspricht das Wertpapier Schuldverschreibungen mit fixer, variabler oder zunächst fixer und dann variabler Verzinsung. Diese weisen zu definierten Kuponterminen eine fixe, variable oder zunächst fixe und dann variable Verzinsung auf.

Partizipationsrechte:

Zur Beschreibung der Partizipationsrechte verweist die Emittentin auf den anschließenden Punkt B dieses Abschnittes III., der die laut Punkt 3.1 des Anhangs 11 und Anhang 18 der Prospekt-Verordnung / am 7. Mai 2026 von der Kommission angenommenen und zur Anwendung durch die ESMA am 7. Mai 2026 empfohlenen Änderungsverordnung zur Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, erforderlichen Angaben beinhaltet.

Die ISIN der jeweiligen Emission wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2.1.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft übt die ihr gemäß der Konzession zustehende Emissionsbefugnis treuhändig für ihre Treugeber aus.

Die Emission der Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin wird durch deren Bankenkonzession nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG abgedeckt. Die satzungsmäßige Ermächtigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen findet sich in § 2 Abs. 1 der Satzung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Für die Zinszahlungen und Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen haftet die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Diese Rechtskonstruktion wurde durch das Bundesministerium für Finanzen (GZ 27 0200/4-V/13/95) ausdrücklich bestätigt. Die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig emittierten Wandelschuldverschreibungen scheinen auf der Passivseite der Bilanz als verbrieftete Verbindlichkeiten und auf der Aktivseite als Forderungen an Kreditinstitute auf. Im Anhang zum Jahresabschluss der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist offengelegt, dass es sich hierbei um Treuhandforderungen und Treuhandverbindlichkeiten handelt.

Hinsichtlich der für die Partizipationsrechte erforderlichen Angaben wird auf Punkt 2.2. im anschließenden Teil B dieses Abschnittes III. verwiesen.

2.1.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen sowie im Falle von stückelos vorliegenden Wertpapieren, Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts

Die Wandelschuldverschreibungen werden auf Inhaber lautend begeben und sind zur Gänze physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz oder durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht nicht. Erhöht oder vermindert sich das Nominale der Emission, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst. Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.

2.1.4. Währung der Wertpapieremission

Die Emission wird in Euro begeben.

2.1.5. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Treugebers im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe und die potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU

Der Rang einer Emission bestimmt sich nach dem Rang des vom Treugeber im jeweiligen Formular für die endgültigen Bedingungen festgelegten Ranges des Emissionserlöses. Bei den Wertpapieren handelt es sich um nicht gedeckte Wandelschuldverschreibungen, deren Emissionserlöse an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“), nicht-bevorrechtigte („non-preferred senior“) oder nachrangige („subordinated“) Verbindlichkeiten weitergegeben werden können.

Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 77 und 78 CRR bzw. Artikeln 77 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

Hinsichtlich der Partizipationsrechte wird auf Punkt 2.5 in Teil B dieses Abschnittes III. verwiesen.

Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“) Verbindlichkeiten

Bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Aufgrund der Reform des CMDI Rahmenwerks würden Forderungen aus den bevorrechtigten vorrangigen („preferred senior“) Verbindlichkeiten gegenüber den Forderungen der Einleger nachrangig sein, deren Geltungsbereich sich erweitern wird. Obwohl die CMDI Vorschriften noch nicht in Kraft getreten sind, sehen die maßgeblichen veröffentlichten Gesetzestexte keine ausdrücklichen Bestandsschutzregelungen für bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“) Verbindlichkeiten vor, die vor Inkrafttreten dieser Vorschriften begeben wurden. Infolgedessen könnten bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“) Verbindlichkeiten unabhängig von ihrem Emissionsdatum der geänderten Insolvenzrangfolge unterliegen.

Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte („non-preferred senior“) Verbindlichkeiten

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Treugebers und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens des Treugebers:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten des Treugebers, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den weitergereichten Verbindlichkeiten sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR des Treugebers; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR des Treugebers; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR des Treugebers; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Aufgrund der Reform des CMDI Rahmenwerks würden Forderungen aus den nicht-bevorrechtigten („non-preferred senior“) Verbindlichkeiten gegenüber den Forderungen der Einleger nachrangig sein, deren Geltungsbereich sich erweitern wird. Obwohl die CMDI Vorschriften noch nicht in Kraft getreten sind, sehen die maßgeblichen veröffentlichten Gesetzestexte keine ausdrücklichen Bestandsschutzregelungen für nicht-bevorrechtigte („non-preferred senior“) Verbindlichkeiten vor, die vor Inkrafttreten dieser Vorschriften begeben wurden. Infolgedessen könnten nicht-bevorrechtigte („non-preferred senior“) Verbindlichkeiten unabhängig von ihrem Emissionsdatum der geänderten Insolvenzrangfolge unterliegen.

Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige („subordinated“) Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Wandelschuldverschreibungen gelten als Verbindlichkeiten des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus diesen Wandelschuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Wandelschuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Aufgrund der Reform des CMDI Rahmenwerks würden Forderungen aus den nachrangigen („subordinated“) Verbindlichkeiten gegenüber den Forderungen der Einleger nachrangig sein, deren Geltungsbereich sich erweitern wird. Obwohl die CMDI Vorschriften noch nicht in Kraft getreten sind, sehen die maßgeblichen veröffentlichten Gesetzestexte keine ausdrücklichen Bestandsschutzregelungen für nachrangige („subordinated“) Verbindlichkeiten vor, die vor Inkrafttreten dieser Vorschriften begeben wurden. Infolgedessen könnten nachrangige („subordinated“) Verbindlichkeiten unabhängig von ihrem Emissionsdatum der geänderten Insolvenzrangfolge unterliegen.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die weitergegebenen Emissionserlöse aus den Wandelschuldverschreibungen beim Treugeber nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

2.1.6. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen – und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen deren Inhaber zum Bezug von Zinsen, zum Erhalt des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit sowie zur Wandlung.

Treuhandverhältnis / Haftung

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Diesem fließt der Emissionserlös aus der Emission bzw. dem Angebot zu. Im Gegenzug haftet der Treugeber aufgrund der Treuhandvereinbarung für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, während der Emittentin lediglich das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten.

Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Wandlungsrecht

Wandelschuldverschreibungen sind Anleihen einer Aktiengesellschaft, die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandlungsrecht verbriefen. Sie können gemäß den Wandlungsbedingungen in Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gewandelt (umgetauscht) werden.

Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig. Das Datum, wann das Wandlungsrecht erstmalig ausgeübt werden kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach kann es zu jedem weiteren Kupontermin ausgeübt werden.

Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen, das von einer als Zahlstelle gemäß § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 der Anleihebedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.

Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

Kündigungsrecht

Die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission können vorsehen, dass

- eine ordentliche Kündigung seitens der Anleihegläubiger und der Emittentin ausgeschlossen ist;
- die Emittentin berechtigt ist, die Wandelschuldverschreibungen ordentlich zu kündigen;
- im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige Verbindlichkeiten („subordinated“) die Emittentin berechtigt ist, aus außerordentlichen Gründen gemäß Artikel 78 Abs 4 CRR zu kündigen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Verbindlichkeiten oder die steuerliche Behandlung beim Treugeber wesentlich verändert, oder
- die Emittentin berechtigt ist, bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten bei Vorliegen eines MREL-Aberkennungsereignisses zu kündigen.

Diesfalls werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission die Kündigungsfrist und Kündigungstermine spezifizieren.

Recht auf Zinszahlung

Die Wandelschuldverschreibungen verbriefen einen Zinsertrag, welcher in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt, am Ende der Laufzeit zu 100,00% des Nominales getilgt. Näheres wird in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Tilgung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

2.1.7. Angaben zum Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld

Allgemeines

Die Basis der Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen ist ihr Nominale. Verzinsungsbeginn sowie die Zinstermine und Zinsperioden werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission näher spezifiziert.

Die Zinsperiode bezeichnet einen Zeitraum, für den die Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Die einzelnen Zinsperioden bilden den Gesamt-Zinsenlauf.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibung endet mit dem der Fälligkeit oder dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Zinsberechnungsstelle ist die Emittentin.

Bankarbeitstag- und Zinstagekonvention

Die Berechnung der Zinsen erfolgt bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Variante 2) und mit zunächst fixer und dann variabler Verzinsung (Variante 3) auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted oder 30/360, modified following adjusted oder act./360, modified following adjusted, 30/360, following unadjusted, act./365, modified following adjusted wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Bei Wandelschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt immer act./act. (ICMA), following unadjusted.

Zinssatz

Die Wandelschuldverschreibungen können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (Variante 1);
- b) variabler Verzinsung (Variante 2); oder
- c) zunächst mit fixer und dann mit variabler Verzinsung (Variante 3).

Die maßgebliche Verzinsungsart (Variante 1, 2 oder 3) wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz (Variante 1)

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können.

b) Variable Verzinsung (Variante 2)

Als Basis für die Verzinsung können herangezogen werden:

- ein Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap-Satz); oder
- ein Index.

Der variable Zinssatz wird im Allgemeinen durch einen Auf- oder Abschlag vom Basiswert (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) bzw. durch ein Vielfaches oder einen Bruchteil des Basiswerts berechnet.

Zur Berechnung einer variablen Verzinsung, die direkt an einen Index gebunden ist, können Auf- oder Abschläge (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden vorgesehen werden.

Zur Berechnung einer variablen Verzinsung, die an die Entwicklung eines Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, wird der Schlusswert des betreffenden Index zu bestimmten

Zeitpunkten vor jedem Zinstermin (T_1 und T_2) ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht einer bestimmten Partizipation an dem Wert aus der Division von T_1 durch T_2 . Auf- oder Abschläge (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) können für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden vorgesehen werden.

Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt ist und die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz ergibt, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Der Zinssatz wird kaufmännisch auf in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegebene Nachkommastellen gerundet.

Der jeweilige Basiswert sowie die oben genannten Details zur Berechnung des variablen Zinssatzes werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Benchmark-VO / Register

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt sowie die ICE Benchmark Administration Limited (IBA), die den 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz bereitstellt, wurden zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung in das ESMA-Register eingetragen.

Dieses Register ist auf der Homepage der ESMA unter „www.esma.europa.eu“ veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzzinssatz als Referenzwert im Sinne der Benchmark-VO gilt. Ist dies der Fall, werden die Endgültigen Bedingungen weiters spezifizieren, ob der Referenzzinssatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der ESMA eingetragen ist.

c) Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Die Wandelschuldverschreibungen werden zunächst mit einem fixen Zinssatz verzinst, wobei dieser für die gesamte Fixzinsperiode gleich oder unterschiedlich sein kann.

Nach der Fixzinsperiode werden die Wandelschuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst. Siehe dazu oben unter b).

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 15 der Anleihebedingungen in den Varianten 2 und 3.

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, falls eine bestimmt wurde, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unabhängig davon kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin kann auch einen Unabhängigen Berater für die Ermittlung des Ersatz-Referenzzinssatzes heranziehen.

Siehe im Detail dazu § 15 der Anleihebedingungen in den Varianten 2 und 3 (variable Verzinsung).

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts

Zur Berechnung des Zinssatzes siehe allgemein oben in diesem Punkt unter „Zinssatz“.

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Wandelschuldverschreibungen emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet.

Die unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wandelschuldverschreibungen werden immer zum Nominale getilgt, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt.

Es können für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden der Wandelschuldverschreibungen ein Mindest- und/oder ein Höchstzinssatz vorgesehen werden.

Mindestzinssatz (Floor): Wird ein Mindestzinssatz vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen mindestens die Höhe des Mindestzinssatzes, auch wenn der Wert des Basiswerts den Mindestzinssatz unterschreitet oder sich aus der Höhe des Basiswerts eine geringere Verzinsung ergeben würde. Ein Mindestzinssatz gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Wandelschuldverschreibungen sind derart variabel verzinst, dass negative Veränderungen des EURIBOR eine geringere Verzinsung bedeuten. Wird ein Mindestzinssatz von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

Höchstzinssatz (Cap): Wird ein Höchstzinssatz vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen mit der Höhe des Höchstzinssatzes begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts den Höchstzinssatz übersteigt oder sich aus der Höhe des Basiswerts eine höhere Verzinsung ergeben würde. Ein Höchstzinssatz gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Wandelschuldverschreibungen sind derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Höchstzinssatz von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist

Zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung stellt

- das European Money Markets Institute (EMMI) die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) kostenlos bereit
siehe unter [https://www .emmi-benchmarks.eu](https://www.emmi-benchmarks.eu);
- die ICE Benchmark Administration Ltd. (IBA), den EUR-Swap Satz kostenlos bereit
siehe unter [https://www .theice.com](https://www.theice.com);
- EUROSTAT den HVPI-Gesamtindex kostenlos bereit
siehe unter [https:// ec.europa.eu/eurostat/de/home](https://ec.europa.eu/eurostat/de/home)

Keine zusätzlichen Beträge für Abzugssteuern (z.B. für die KEST)

Die Emittentin zahlt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, wie etwa der österreichischen Kapitalertragsteuer, keine zusätzlichen Beträge, die notwendig wären, um zu gewährleisten, dass die Anleger trotz Abzugssteuern Zahlungen erhalten, die jenen ohne Abzugssteuern entsprechen. Das Gleiche gilt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten.

2.1.8. Fälligkeitstermin

Der Tilgungstag der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

2.1.8a. Detailangaben zu den Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative des Emittenten oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt immer mit 100% des Nominales. Der Rückzahlungsbetrag wird bei Fälligkeit über das Clearingsystem den depotführenden Banken zur Gutschrift an die Anleihegläubiger überwiesen.

Im Fall einer vorzeitigen Tilgung werden die Tilgungskonditionen in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission (unter „§ 2 Kündigung“) näher spezifiziert.

2.1.9. Angabe der Rendite

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Die Rendite beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite als Emissionsrendite, die durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung bestimmt ist, kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, dass die jeweilige Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit und die Höhe der Verzinsung im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen mit zunächst fixer und dann variabler Verzinsung kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

2.1.9a. Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform (kleinanlegerspezifisch)

Bei fix verzinsten Wandelschuldverschreibungen wird die auf Basis des Ausgabepreises, des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder ICE Benchmark Administration Limited (IBA). Die Rendite wird mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

Entscheidet sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibung von seinem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen, so bestimmt sich die Rendite an der Verzinsung der Partizipationsrechte. Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) am Wandlungstag veröffentlicht wird, verzinst, wobei aufgelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Mangels voraussehbarer Höhe des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes und des Vorliegens zukünftiger ausschüttungsfähiger Gewinne ist die Errechnung einer Rendite für die Partizipationsrechte im Vorhinein nicht möglich.

2.1.10. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe der Website, auf der die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, kostenlos einsehen kann

Alle Rechte aus der Wandelschuldverschreibung sind durch den einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt oder gegebenenfalls gegenüber dem Treugeber, an ihrem oder seinem Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Anleihebedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).

2.1.11. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder begeben wurden oder werden

Die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wandelschuldverschreibungen werden mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin begeben.

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der Emittentin und deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten in ausreichendem Umfang beschlossen.

2.1.12. Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins

Der Emissionstermin der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

2.1.13. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Es liegt keine Beschränkung in Bezug auf die freie Handel- oder Übertragbarkeit der Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen vor.

2.1.14. Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten (kleinanlegerspezifisch)

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen und der Ausübung des Wandlungsrechts zu analysieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die aktuelle Rechtslage im Zeitpunkt der Veranlagung oder einer Veräußerung zu beurteilen und zu beschreiben. Das steuerliche Risiko aus den Wandelschuldverschreibungen und der Ausübung des Wandlungsrechts trägt der Anleger.

2.1.15. Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie der Emittent ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat.

Anbieter der Wandelschuldverschreibungen sind die Emittentin, der Treugeber und die Finanzintermediäre.

3. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT (kleinanlegerspezifisch)

3.1. Einzelheiten zum öffentlichen Angebot von Wertpapieren (Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung) (kleinanlegerspezifisch)

3.1.1. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen Wertpapiere (kleinanlegerspezifisch)

Das Gesamtvolumen der jeweiligen Emission wird in den einschlägigen Endgültigen Bedingungen angegeben.

3.1.2. Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb deren das Angebot gilt, und Beschreibung des Antragsverfahrens (kleinanlegerspezifisch)

Die Angebotsfrist der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu ändern oder vorzeitig zu beenden.

Erfolgt ein Zeichnungsanbot durch einen potenziellen Erwerber, so wird dieses Anbot im Wege der vorzunehmenden Wertpapierabrechnung und -zuteilung angenommen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor ein Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des entsprechenden Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der dem Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde. Diese Frist kann von der Emittentin oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.

3.1.3. Beschreibung einer etwaigen Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner (kleinanlegerspezifisch)

Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in Form der Rückabwicklung im Weg der depotführenden Bank.

3.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags) (kleinanlegerspezifisch)

Es gibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag der Zeichnung.

Die Anzahl der Gesamtstücke und das Nominale der Wandelschuldverschreibungen werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen nachträglich zu ändern.

3.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung (kleinanlegerspezifisch)

Die auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz oder durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Lieferung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken innerhalb der marktüblichen Fristen. Die Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgesetzten Terminen über die Zahlstelle an die depotführenden Banken.

3.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse (kleinanlegerspezifisch)

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter dieser Wertpapierbeschreibung zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über ihre depotführende Bank über die Anzahl der ihnen zugeteilten Wandelschuldverschreibungen informiert.

3.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte (kleinanlegerspezifisch)

Vorzugs- und Zeichnungsrechte bestehen nicht.

3.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan (kleinanlegerspezifisch)

3.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden (kleinanlegerspezifisch)

Das Anbot zur Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen richtet sich an potenzielle Investoren in Österreich. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Investorenkreis wird nicht getroffen.

Die Verbreitung der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung sowie der Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin sind auf Österreich beschränkt. Außerhalb von Österreich, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada und Japan dürfen die Wandelschuldverschreibungen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, insbesondere dem Angebot und/oder der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen, gilt österreichisches Recht.

3.3. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist (kleinanlegerspezifisch)

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die zugeteilten Wandelschuldverschreibungen im Wege ihrer depotführenden Bank. Sonstige Benachrichtigungen über Zuteilungen erfolgen nicht.

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Emittentin unter „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026>“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage. Bekanntmachungen bedürfen keiner besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger.

Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen (z.B. nach BörseG).

3.4. Preisfestsetzung (kleinanlegerspezifisch)

3.4.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (kleinanlegerspezifisch)

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

3.4.2. Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 und des Verfahrens für seine Veröffentlichung (kleinanlegerspezifisch)

Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden. In den Endgültigen Bedingungen wird hiezu jener maximale Prozentsatz des Nominales festgelegt, welcher dabei nicht überschritten wird.

3.4.3. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden (kleinanlegerspezifisch)

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen üblicherweise keine zusätzlichen Kosten und/oder Steuern in Rechnung gestellt. Anderenfalls werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission dies spezifizieren.

3.5. Platzierung und Übernahme (Underwriting) (kleinanlegerspezifisch)

3.5.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots (kleinanlegerspezifisch)

Trifft nicht zu.

3.5.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land (kleinanlegerspezifisch)

Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; HYPO TIROL BANK AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführende Bank.

Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Kreditinstitute sind, die dem österreichischen BWG unterliegen.

Zur Verwahrstelle siehe Abschnitt III., Punkt A, Punkt 3.1.3.

3.5.3. Platzierung von Emissionen (kleinanlegerspezifisch)

Grundsätzlich ist keine Syndizierung der Emissionen der Emittentin vorgesehen, sondern die Platzierung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin und ihre Treugeber.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen Name und Anschrift, gegebenenfalls Quoten, sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/Vertriebsvereinbarung erfolgen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Angaben.

3.5.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird (kleinanlegerspezifisch)

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

3.a. EINZELHEITEN ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

3a.1. Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere.

Der Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

3a.2. Angabe des geregelten Marktes oder anderen Drittlandsmarktes, KMU-Wachstumsmarktes oder MTFs, an dem die Wertpapiere gehandelt werden und für die ein Prospekt veröffentlicht wurde.

Für die Wandelschuldverschreibungen wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Amtlichen Handel oder Einbeziehung in das Multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse gestellt. Ein Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung kann auch unterbleiben. Dies wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Über eine allfällige Zulassung oder Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen.

3a.3. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Siehe Abschnitt III., Punkt A, Punkt 3.5.2.

3a.4. Anzugeben sind alle geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTF, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind (kleinanlegerspezifisch)

Nach Kenntnis der Emittentin sind bereits Wandelschuldverschreibungen der gleichen Kategorie zum Amtlichen Handel und Vienna MTF an der Wiener Börse zum Handel zugelassen.

Unter anderem auch nachstehend genannte:

var.	Wandelschuldverschreibung 2005-2026/28	AT0000491188
3,5 %	Wandelschuldverschreibung 2012-2027/15	AT0000A0T861
2,8 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2028/2	AT0000A0YEF1
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2029/14	AT0000A0ZJF7
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2014-2030/2	AT0000A159W0
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2028/11	AT0000A16QU5
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2025/15	AT0000A19RW3
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2029/16	AT0000A19RX1

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

3a.5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage (kleinanlegerspezifisch)

Trifft nicht zu.

3a.6. Emissionspreis der Wertpapiere (kleinanlegerspezifisch)

Der Emissionspreis der Wandelschuldverschreibungen entspricht dem Ausgabekurs, welcher in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission unter „§ 13 Ausgabekurs“ näher spezifiziert wird.

4. ESG-BEZOGENE INFORMATIONEN

Trifft nicht zu.

5. INFORMATIONEN ZUM GARANTIEGEBER

Trifft nicht zu.

6. INFORMATIONEN ZU DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN WERTPAPIEREN UND ZUM EMITTENTEN DER ZUGRUNDE LIEGENDEN WERTPAPIERE

Siehe Abschnitt III, Punkt B. „Partizipationsrechte“.

7. INFORMATIONEN ZUR ZUSTIMMUNG

Siehe Abschnitt IV. „INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND DES TREUGEBERS“.

B. Partizipationsrechte

1. GRUNDLEGENDE ANGABEN

1.1. Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin erklärt hiermit, dass das Geschäftskapital während der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung (12 Monate nach der Billigung) für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin ausreicht.

2. BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE

2.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der Anteile

Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

2.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anteile geschaffen wurden oder werden sollen

Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht.

2.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Die Partizipationsrechte lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

2.4. Angabe der Währung der Emission.

Die Partizipationsrechte werden in Euro begeben.

2.5. Beschreibung der Rechte — einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – die an die zu Grunde liegenden Aktien gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte:

- (1) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) am Wandlungstag veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.
- (2) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (3) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen,

zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.

- (4) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (5) Partizipationsrechte können von der Emittentin eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (6) Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhandschaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin auszugebenden Partizipationsrechten haftet diese allein.
- (7) Zu den Wandlungsbedingungen wird auf Punkt 2.1.6. des Teils A dieses Abschnittes III. verwiesen.

2.6. Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen. Angabe des Emissionstermins

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der Emittentin und deren Aufsichtsrat die Ausgabe der dafür erforderlichen Partizipationsrechte beschlossen.

2.7. Angabe des Orts und des Zeitpunkts der erfolgten bzw. noch zu erfolgenden Zulassung der Papiere zum Handel

Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet.

2.8. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

2.9. Angabe etwaig bestehender obligatorischer Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Wertpapiere

Trifft nicht zu.

2.10. Angabe öffentlicher Übernahmeangebote für das Eigenkapital der Emittentin, die Dritte während des letzten oder des laufenden Geschäftsjahres unterbreitet haben. Zu nennen sind dabei der Kurs oder die Wandelbedingungen für derlei Angebote sowie das Resultat

Trifft nicht zu.

2.11. Auswirkungen der Ausübung des Rechts des Basistitels auf den Emittenten und eines möglichen Verwässerungseffekts für die Aktionäre

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen,

dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

3. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS DER EMITTENT DES BASISWERTS EIN UNTERNEHMEN DERSELBEN GRUPPE IST

- 3.1. Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden**

Trifft nicht zu.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND DES TREUGEBERS

1. Angaben zur Zustimmung der Emittentin und des Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person

1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens der Emittentin und/oder Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person zur Verwendung des Prospektes und Erklärung, dass diese Person die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch etwaige Finanzintermediäre übernimmt, denen die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wurde

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission wird festgelegt, ob die Emittentin und der Treugeber hinsichtlich der betreffenden Emission von Wandelschuldverschreibungen

- allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung geben, diesen Prospekt einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation für den Vertrieb oder zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre“ bezeichnet); oder
- bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen anbieten, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Wandelschuldverschreibungen angenommen wird (faktische Annahme) (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre“ bezeichnet).

Mit einer solchen Zustimmung an Finanzintermediäre erteilen einander die Emittentin und der Treugeber jeweils wechselseitig hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Prospekt die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes für öffentliche Angebote der diesem Prospekt einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen in Österreich.

Die Emittentin und der Treugeber erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und der Treugeber keine Haftung.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes gilt jeweils bis zum Ablauf seiner Gültigkeit bzw. – sollte dies jeweils früher eintreten – bis zu dem von der Emittentin auf ihrer Website unter „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026>“ bekanntgegebenen früheren Ende der Angebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin und der Treugeber sind berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft vom in den Endgültigen Bedingungen jeweils für die betreffende Emission spezifizierten Datum bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin der Wandelschuldverschreibungen. Eine allfällige Unterbrechung der Angebotsfrist für öffentliche Angebote durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin auf ihrer Website unter „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026>“ veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Ein Finanzintermediär, der unter diesem Prospekt begebene Wandelschuldverschreibungen anbietet, wird die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

1A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

1A.1. Auflistung und Angabe der Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die die Wertpapierbeschreibung verwenden darf/ dürfen

Sollten nur ausgewählte Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten, werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission Name und Adresse der betreffenden Finanzintermediäre angeben.

1A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospektes oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Sollten nur ausgewählte Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten, werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes unbekannt waren, auf der Website der Emittentin unter „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026>“ veröffentlicht.

1B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

1B.1. Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Sollten sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten:

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und des Treugebers und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

V. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum der Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen]

Endgültige Bedingungen

der

[konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]

begeben unter der

Wertpapierbeschreibung

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig

für die

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

vom 12.08.2026

als Bestandteil eines Basisprospektes
bestehend aus mehreren Einzeldokumenten

Serie: [Nummer der Serie einfügen]

Tranche: [Nummer der Tranche einfügen]

ISIN: [ISIN einfügen]

Begebungstag: [Datum einfügen]

Endfälligkeitstag: [Datum einfügen]

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen („**Endgültige Bedingungen**“) einer Emission von Wandelschuldverschreibungen („**Wandelschuldverschreibungen**“) der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, die unter der Wertpapierbeschreibung für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft vom 12.08.2026 („**Wertpapierbeschreibung**“) begeben wird. Zusammen mit dem Registrierungsformular der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 22.07.2026 („**Registrierungsformular der Emittentin**“) bildet die Wertpapierbeschreibung einen Basisprospekt („**Basisprospekt**“) im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Prospekt-Verordnung.

Wichtiger Hinweis: Der Basisprospekt wird voraussichtlich bis zum 13.08.2027 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Basisprospekt auf ihrer Homepage unter „<https://www.hypo-wohnbaubank.at>“ zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen des Basisprospekts sind unter „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt>“ abrufbar und nach dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Basisprospekt zu lesen. Die laufenden Emissionen können unter „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026>“ abgerufen werden.

Um sämtliche Angaben zu den Wandelschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Basisprospekt und etwaige Nachträge zum Basisprospekt zusammen zu lesen. Der Basisprospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen

Bedingungen oder im Basisprospekt verwiesen wird, können bei der Emittentin und dem Treugeber während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden. Diese Dokumente und die Endgültigen Bedingungen können bei der Emittentin und beim Treugeber auf Verlangen in einer Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

[Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Wandelschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]¹

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Wandelschuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Wandelschuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung und Beratungsfreies Geschäft, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Wandelschuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

¹ Kann bei einer Emission ausschließlich an qualifizierte Anleger entfallen.

TEIL I. ANLEIHEBEDINGUNGEN

[Im Falle, dass die Endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Wandelschuldverschreibungen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt angeführten Angaben bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Konsolidierte Bedingungen“) einfügen⁽²⁾:

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (die „Muster-Anleihebedingungen“) gelten zusammen mit der folgenden Ausgestaltungsvariante:

- ***[Im Falle einer fixen Verzinsung auswählen:*** Variante 1 Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fixem Zinssatz];
- ***[Im Falle einer variablen Verzinsung auswählen:*** Variante 2 Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz];
- ***[Im Falle einer fixen und anschließend variablen Verzinsung auswählen:*** Variante 3 Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz]

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

Die für die Wandelschuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**“) sind wie nachfolgend aufgeführt.

Die Bestimmungen der anwendbaren Anleihebedingungen unter Vervollständigung der betreffenden Leerstellen hier wiederholen]

[Im Falle, dass die Endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Wandelschuldverschreibungen durch Verweis auf die im Prospekt enthaltenen Muster-Anleihebedingungen einer ausgewählten Variante bestimmt werden („Verweis-Bedingungen“), einfügen:

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Muster-Anleihebedingungen [Variante 1 – Fixer Zinssatz / Variante 2 – Variabler Zinssatz / Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz] (die „Muster-Anleihebedingungen“), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen oder im Prospekt festgelegt sind.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Muster-Anleihebedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf Variable dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**“) gestrichen.]

⁽²⁾ In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der Bedingungen erforderlich ist, wenn die Wandelschuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an Kleinanleger verkauft oder öffentlich angeboten werden.

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

Angebotsbeginn: [●]

Angebotszeitraum:

- Als Daueremission ab dem Angebotsbeginn bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin
- Ab dem Angebotsbeginn bis [Datum des Angebotsendes]

Gesamtnominale: bis zu EUR [●]

Gesamtstückzahl: bis zu [●] Stück

Zum Laufzeitende siehe unten § 14

Zum Status siehe unten § 19

§ 2 Kündigung

☐ Ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen

☐ Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Kündigungsmodus:

- jeweils zum nächsten Zinstermin
- zu den folgenden Kündigungsterminen: [●]

Kündigungsfrist: mindestens [●] Bankarbeitstage

§ 3 Wandlungsrecht

Datum der erstmaligen Ausübung
des Wandlungsrechts: [●]

Zu Zinsterminen siehe unten § 15 Verzinsung

§ 10 Börseneinführung

☐ Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum
Handel ist nicht vorgesehen

☐ Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum
Handel kann gestellt werden:

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse
- in das Multilaterale Handelssystem der Wiener Börse

§ 13 Ausgabekurs

Ausgabekurs: [●]% des Nominale

Maximaler Ausgabekurs
während der Angebotsfrist: [●]% des Nominale

§ 14 Laufzeit

Laufzeit: [●]

Laufzeitbeginn/Emissionstermin: [●]

Laufzeitende: [●]

§ 15 Verzinsung

- Verzinsungsbeginn: [•]
- Frequenz der Verzinsung:
- monatlich
 - vierteljährlich
 - halbjährlich
 - jährlich
- Zinstermine: [•] eines jeden Jahres
- Erster Zinstermin: [•]
- erste kurze Zinsperiode von [•] bis [•]
 - erste lange Zinsperiode von [•] bis [•]
- Letzter Zinstermin: [•]
- letzte kurze Zinsperiode von [•] bis [•]
 - letzte lange Zinsperiode von [•] bis [•]

□ Fixe Verzinsung (Variante 1)

□ Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [•]% p.a. vom Nominale

□ Mehrere fixe Zinssätze

○ Zinsperiode eins:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]

bis: [Ende Zinsperiode einfügen]

Zinssatz: [•]% p.a. vom Nominale

○ Zinsperiode zwei:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]

bis: [Ende Zinsperiode einfügen]

Zinssatz: [•]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:

○ Zinsperiode [Zahl einfügen]:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]

bis: [Ende Zinsperiode einfügen]

Zinssatz: [•]% p.a. vom Nominale]

□ Variable Verzinsung (Variante 2)

□ Bindung an einen Referenzzinssatz

Referenzzinssatz ○ EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen

○ [Zahl]-Jahres-Euro-Swap-Satz

○ [anderen Referenzzinssatz einfügen]

○ [Zahl]% des Referenzzinssatzes

- Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

Tag der
Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

- Zinsberechnung durch
Bezugnahme auf:
- den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der
[Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für
[Zahl]-Monats-Euro-Einlagen
 - den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen]
angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap
Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren
 - *[andere Quelle angeben]*

- Berechnung der
Zinsen:
- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf mehrfach einfügen:*
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]
 - act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf mehrfach einfügen:*
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]
 - 30/360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - *[ggf mehrfach einfügen:*
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]

- 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- act./365, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]

Uhrzeit der
Zinsberechnung: [●] Uhr mitteleuropäischer Zeit

□ Bindung an einen Index

Index: [●]

- Direkte Bindung an Indexwert
 - Aufschlag: *[Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]*
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode von [Datum] bis
[Datum]]
 - Abschlag: *[Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]*
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode von [Datum] bis
[Datum]]
- Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index
 - T₁: [●] Monate vor jedem Zinstermin
 - T₂: [●] Monate vor jedem Zinstermin
 - *[Zahl]*% der Entwicklung des Index
 - Aufschlag: *[Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]*
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die *[Zahl Zinsperiode in Worten]* Zinsperiode von [Datum] bis
[Datum]]
 - Abschlag: *[Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]*
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

- für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
- für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]]

○ Höchstzinssatz (Cap):

- für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
- für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]]

Tag der

Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch

Bezugnahme auf: [Quelle angeben]

Berechnung der

Zinsen:

- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- 30/360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- act./365, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit

- [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]

□ Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Beginn Fixverzinsung: [●]
 Ende Fixverzinsung: [●]
 Beginn variable Verzinsung: [●]
 Ende variable Verzinsung: [●]

□ Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale
 von [Beginn Zinsperiode einfügen]
 bis [Ende Zinsperiode einfügen]

□ Mehrere fixe Zinssätze

○ Zinsperiode eins:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]
 bis: [Ende Zinsperiode einfügen]
 Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

○ Zinsperiode zwei:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]
 bis: [Ende Zinsperiode einfügen]
 Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:

○ Zinsperiode [Zahl einfügen]:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]
 bis: [Ende Zinsperiode einfügen]
 Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale]

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz

Referenzzinssatz ○ EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen
 ○ [Zahl]-Jahres-Euro-Swap-Satz
 ○ [anderen Referenzzinssatz einfügen]

○ [Zahl]% des Referenzzinssatzes

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

Tag der

Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch

- Bezugnahme auf:
- den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der *[Bildschirmseite einfügen]* quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen
 - den derzeit auf der *[Bildschirmseite einfügen]* angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren
 - *[andere Quelle angeben]*

Uhrzeit der

Zinsberechnung: [●] Uhr mitteleuropäischer Zeit

Berechnung der

Zinsen:

- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- 30/360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit

- [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
 - act./365, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- Variable Verzinsung mit Bindung an einen Index
 - Index: [●]
 - Direkte Bindung an Indexwert
 - Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]
 - Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von
[Datum] bis [Datum]]
 - Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index
 - T₁: [●] Monate vor jedem Zinstermin
 - T₂: [●] Monate vor jedem Zinstermin
 - [Zahl]% der Entwicklung des Index
 - Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
 - Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

- für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
- für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

○ Höchstzinssatz (Cap):

- für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
- für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

Tag der

Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch

Bezugnahme auf: *[Quelle angeben]*

Berechnung der
Zinsen:

- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- act./360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- 30/360, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- 30/360, following unadjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]
- act./365, modified following adjusted
 - für die gesamte Laufzeit
 - [ggf. mehrfach einfügen:
für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode
von [Datum] bis [Datum]]

§ 16 Tilgung

Tilgungstag: [•]

§ 19 Status

Status:

- Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“) Verbindlichkeiten,
- Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte („non-preferred senior“) Verbindlichkeiten
- Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige („subordinated“) Verbindlichkeiten

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-Intermediäre:

- Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre
- Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre:
[Name und Adresse Finanzintermediär(e) einfügen]

Rendite:

- [●]% p.a.
- entfällt

Voraussichtlicher Termin der Börsenzulassung

[einfügen]

Emissionspreis der Wandelschuldverschreibungen

[einfügen]

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer zusätzlich zu den banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden:

- [●]
- entfällt

Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:

- [●]
- entfällt

Geschätzte Kosten der Emission

[●]

Geschätzter Nettoemissionserlös:

[●]

Verwendung des Nettoemissionserlöses:

- Die Emissionserlöse dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers.
- [Spezifischen Zweck der Emission einfügen]

Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission bzw. das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, unter Spezifizierung der betroffenen Personen und Darlegung der Art der Interessen:

[●]

Übernahmezusage / Vereinbarungen zu den bestmöglichen Bedingungen

- Direktvertrieb durch die Emittentin und den Treugeber
- Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Übernahme durch ein Bankensyndikat
- „Best Effort“ Vereinbarung mit Bankensyndikat
- Sonstige: [ggf. Übernahme oder Vereinbarung einfügen]

Bankensyndikat

- [Name und Anschrift der Banken]
- nicht offengelegt

- [Provisionen, Quoten]
- Datum des Übernahmevertrages
 - [Datum]
- Management- und
Übernahmeprovision
 - [Provisionen, Quoten] [●]
- Verkaufsprovision
 - [Provisionen, Quoten] [●]
 - [Entfällt; Die Schuldtitel der Emittentin sowie des Treugebers wurden keinem Rating unterzogen.]
 - [Es wurden folgende Ratings im Auftrag der Emittentin/des Treugebers oder in Zusammenarbeit mit ihr/ihm für die Schuldtitel erstellt: [●].]
- Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin/des Treugebers oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin/Treugeber oder ihre Schuldtitel erstellt wurden:
- Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II): [●]
- Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 i.d.g.F. bei Wandelschuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:
 - [Der Administrator, *[Namen des Administrators einfügen]*, ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird.]
 - [Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für *[Namen des Administrators einfügen]* nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:
 - der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.
 - die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

[Anlage [●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung]

[Anlage [●]

Anleihebedingungen]

VI. MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN

Variante 1 – Fixer Zinssatz

Anleihebedingungen der **[konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]**

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] **[im Falle einer Daueremission einfügen: als Daueremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin] [bis [Datum des Angebotsendes einfügen]]** auf Inhaber lautende, nicht gedeckte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [Gesamtnominale einfügen] (EUR [Gesamtnominale in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [100,00 / 1.000,00] Nominale **[bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: wobei sich die Emittentin eine Aufstockung des Gesamtnominales vorbehält]].**
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz i.d.g.F. vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.
- (4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als [bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“)] [nicht-bevorrechtigte („non-preferred senior“)] [nachrangige („subordinated“)] Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

[Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige oder nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin gilt, einfügen:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die Abwicklungsbehörde dem Treugeber die Rückführung der weitergegebenen Mittel gemäß Artikel 78a CRR genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Kündigung bei Vorliegen eines MREL-Aberkennungsereignisses:

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses beim Treugeber können die Instrumente insgesamt nach Wahl der Emittentin vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für

die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Bankarbeitstagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Instrumente anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die weitergeleiteten Mittel nicht vollständig als MREL-fähige berücksichtigungsfähige Instrumente des Treugebers qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Instrumente geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Instrumente durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

„**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

[Im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige Verbindlichkeiten, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin gilt, einfügen:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR für die Beaufsichtigung des Treugebers zuständige Behörde dem Treugeber die Rückführung der weitergeleiteten Mittel gemäß Artikel 78 CRR genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen jederzeit („Rückzahlungstermin“) mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Bankarbeitstagen zu kündigen, wenn

- o (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der weitergeleiteten Emissionserlöse beim Treugeber ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität beim Treugeber führen würde und (i) die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der Zuständige Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der weitergeleiteten Emissionserlöse ändert und die Emittentin der Zuständige Behörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse nicht vorherzusehen war;
- o und der Treugeber (i) die weitergeleiteten Emissionserlöse zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Treugebers nachhaltig sind und (ii) der Zuständige Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

„**Zuständige Behörde**“ bezeichnet die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR für die Beaufsichtigung des Treugebers zuständige Behörde.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

„**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

- (5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.
- (6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.
- (7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Bloomberg Seite „EUAMDB05“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung

veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

- (4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz; HYPO TIROL BANK AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.
- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- (9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem

geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

- (11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“ veröffentlichen.
- (12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; HYPO TIROL BANK AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank

Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandenschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:]

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel / in das Multilaterale Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.]

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:]

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026>“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit *[Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen]*% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch *[Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen]*% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt *[Laufzeit einfügen]* *[in Worten einfügen]*. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am *[Datum des Beginns der Laufzeit einfügen]* und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des *[Datum des Laufzeitendes einfügen]*.

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am *[Datum des Verzinsungsbeginns einfügen]*. Die Verzinsung erfolgt *[monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich]* am *[Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen]* eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“) jeweils im Nachhinein, erstmals am *[Datum der ersten Verzinsung einfügen]* [(erste *[lange / kurze]* Zinsperiode von *[●]* bis *[●]*)]. Der letzte Zinstermin ist der *[Datum des letzten Zinstermins einfügen]* [(letzte *[lange / kurze]* Zinsperiode von *[●]* bis *[●]*)].

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit nur einem fixen Zinssatz einfügen:]

Der Nominalzinssatz beträgt *[Zinssatz einfügen]*%p.a. vom Nominale.]

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:]

Der Nominalzinssatz für die erste Zinsperiode von *[Datum Beginn einfügen]* bis einschließlich *[Datum Ende einfügen]* beträgt *[Zinssatz einfügen]*%p.a. vom Nominale. Der Nominalzinssatz für die zweite Zinsperiode von *[Datum Beginn einfügen]* bis einschließlich *[Datum Ende einfügen]* beträgt *[Zinssatz einfügen]*%p.a. vom Nominale.]

[Bei mehr als 2 fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:]

Der Nominalzinssatz für die *[Anzahl Zinsperiode in Worten einfügen]* Zinsperiode von *[Datum Beginn einfügen]* bis einschließlich *[Datum Ende einfügen]* beträgt *[Zinssatz einfügen]*%p.a. vom Nominale.]

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am *[Datum der Tilgung einfügen]* mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein

Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, vorzeitige Tilgung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den **[bei bevorrechtigt vorrangigen bzw. nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten einfügen: Artikeln 77 und 78a CRR]/[bei nachrangigen Verbindlichkeiten einfügen: Artikeln 77 und 78 CRR]** zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten einfügen:]

Bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten einfügen:]

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens des Treugebers:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht

nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten des Treugebers, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den weitergereichten Verbindlichkeiten sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR des Treugebers; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR des Treugebers; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR des Treugebers; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus den weitergeleiteten Erlösen aufgerechnet werden und für diese Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.]

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

Variante 2 – Variabler Zinssatz

Anleihebedingungen der **[konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]**

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] **[im Falle einer Dauerremission einfügen: als Dauerremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin] [bis [Datum des Angebotsendes einfügen]]** auf Inhaber lautende, nicht gedeckte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [Gesamtnominale einfügen] (EUR [Gesamtnominale in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [100,00 / 1.000,00] Nominale **[bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: wobei sich die Emittentin eine Aufstockung des Gesamtnominales vorbehält].**
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz i.d.g.F. vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.
- (4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als [bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“)], [nicht-bevorrechtigte („non-preferred senior“)] [nachrangige („subordinated“)] Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

[Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige oder nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin gilt, einfügen:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die Abwicklungsbehörde dem Treugeber die Rückführung der weitergegebenen Mittel gemäß Artikel 78a CRR genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Kündigung bei Vorliegen eines MREL-Aberkennungsereignisses:

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses beim Treugeber können die Instrumente insgesamt nach Wahl der Emittentin vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Bankarbeitstagen nach

Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Instrumente anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die weitergeleiteten Mittel nicht vollständig als MREL-fähige berücksichtigungsfähige Instrumente des Treugebers qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Instrumente geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Instrumente durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

[Im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige Verbindlichkeiten, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin gilt, einfügen:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR für die Beaufsichtigung des Treugebers zuständige Behörde dem Treugeber die Rückführung der weitergeleiteten Mittel gemäß Artikel 78 CRR genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen jederzeit („Rückzahlungstermin“) mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Bankarbeitstagen zu kündigen, wenn

- o (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der weitergeleiteten Emissionserlöse beim Treugeber ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität beim Treugeber führen würde und (i) die

Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der Zuständige Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der weitergeleiteten Emissionserlöse ändert und die Emittentin der Zuständige Behörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse nicht vorherzusehen war;

- o und die Emittentin (i) die weitergeleiteten Emissionserlöse zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Treugebers nachhaltig sind und (ii) der Zuständige Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

„**Zuständige Behörde**“ bezeichnet die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR für die Beaufsichtigung des Treugebers zuständige Behörde.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtig.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandenschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

- (6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.
- (7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Bloomberg Seite „EUAMDB05“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht

verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

- (4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz; HYPO TIROL BANK AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.
- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- (9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

- (11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“ veröffentlichen.
- (12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:
- Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.
- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.
- Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; HYPO TIROL BANK AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder

einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:]

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel / in das Multilaterale Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.]

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:]

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026>“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit *[Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen]*% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch *[Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen]*% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt *[Laufzeit einfügen]* *[in Worten einfügen]*. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am *[Datum des Beginns der Laufzeit einfügen]* und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des *[Datum des Laufzeitendes einfügen]*.

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am *[Datum des Verzinsungsbeginns einfügen]*. Die Verzinsung erfolgt *[monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich]* am *[Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen]* eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“) jeweils im Nachhinein, erstmals am *[Datum der ersten Verzinsung einfügen]* [(erste *[lange / kurze]* Zinsperiode von *[•]* bis *[•]*)]. Der letzte Zinstermin ist der *[Datum des letzten Zinstermins einfügen]* [(letzte *[lange / kurze]* Zinsperiode von *[•]* bis *[•]*)].

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap-Satz) einfügen:

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz entspricht *[[Zahl einfügen]*% des / dem) *[EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]]* *[[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]]* für die gesamte Laufzeit.

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf *[Zahl]* Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt *[Zahl]*%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt *[von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]*%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt *[Zahl]*%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt *[von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]*%p.a. vom Nominale.]

Am *[Zahl]* Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den *[[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]]* durch Bezugnahme auf *[den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [andere Quelle angeben] angegebenen Referenzzinssatz]* zum jeweiligen Fixing um ca. *[Uhrzeit]* mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der *[[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]]* auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein *[[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]]* veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von „Bankarbeitstag“ und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige

Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index einfügen:

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [Index einfügen] berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht dem [Index einfügen] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]].]

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:]

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [Index einfügen] zum Zeitpunkt [Zahl] Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des [Index einfügen] zum Zeitpunkt [Zahl] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl einfügen]% der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]].]

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen:] Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen:] Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen:] Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen:] Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [Quelle angeben] angegebenen [Index einfügen]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [Index einfügen] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [Index einfügen] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:]

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von „Bankarbeitstag“ und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des

Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl – und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

[Ggf mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / 30/360, modified following adjusted: Ist der

Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / act./365, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen].]

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am *[Datum der Tilgung einfügen]* mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst Anspruch auf Zahlung wie im § 15 für Zinszahlungen geregelt ist.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, vorzeitige Tilgung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den **[bei bevorrechtigt vorrangigen bzw. nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten einfügen: Artikeln 77 und 78a CRR]/[bei nachrangigen Verbindlichkeiten einfügen: Artikeln 77 und 78 CRR]** zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im

Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten einfügen:

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens des Treugebers:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten des Treugebers, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den weitergereichten Verbindlichkeiten sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR des Treugebers; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR des Treugebers; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR des Treugebers; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus den weitergeleiteten Erlösen aufgerechnet werden und für diese Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.]

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz

Anleihebedingungen der **[konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]**

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] **[im Falle einer Daueremission einfügen:** als Daueremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin] [bis [Datum des Angebotsendes einfügen]] auf Inhaber lautende, nicht gedeckte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [Gesamtnominale einfügen] (EUR [Gesamtnominale in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [100,00 / 1.000,00] Nominale **[bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** wobei sich die Emittentin eine Aufstockung des Gesamtnominales vorbehält].
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz i.d.g.F. vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.
- (4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als [bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“)], [nicht-bevorrechtigte („non-preferred senior“)] [nachrangige („subordinated“)] Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

[Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige oder nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin gilt, einfügen:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die Abwicklungsbehörde dem Treugeber die Rückführung der weitergegebenen Mittel gemäß Artikel 78a CRR genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Kündigung bei Vorliegen eines MREL-Aberkennungsereignisses:

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses beim Treugeber können die Instrumente insgesamt nach Wahl der Emittentin vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige

Kündigung muss innerhalb von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Bankarbeitstagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Instrumente anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die weitergeleiteten Mittel nicht vollständig als MREL-fähige berücksichtigungsfähige Instrumente des Treugebers qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Instrumente geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Instrumente durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

[Im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige Verbindlichkeiten, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin gilt, einfügen:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR für die Beaufsichtigung des Treugebers zuständige Behörde dem Treugeber die Rückführung der weitergeleiteten Mittel gemäß Artikel 78 CRR genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.]

[Wenn eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ausgeschlossen ist, einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen jederzeit („Rückzahlungstermin“) mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Bankarbeitstagen zu kündigen, wenn

- o (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der weitergeleiteten Emissionserlöse beim Treugeber ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer

Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität beim Treugeber führen würde und (i) die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der Zuständige Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der weitergeleiteten Emissionserlöse ändert und die Emittentin der zuständige Behörde hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse nicht vorherzusehen war;

- o und der Treugeber (i) die weitergeleiteten Emissionserlöse zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Treugebers nachhaltig sind und (ii) der Zuständige Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

„**Zuständige Behörde**“ bezeichnet die gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 40 CRR für die Beaufsichtigung des Treugebers zuständige Behörde.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.]

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtig.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

- (5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.
- (6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.
- (7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Bloomberg Seite „EUAMDB05“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswertes nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung

veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

- (4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz; HYPO TIROL BANK AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.
- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- (9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem

geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

- (11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“ veröffentlichen.
- (12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte>“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; HYPO TIROL BANK AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank

Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:]

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel / in das Multilaterale Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.]

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:]

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026>“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit *[Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen]*% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch *[Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen]*% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt *[Laufzeit einfügen]* *[in Worten einfügen]*. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am *[Datum des Beginns der Laufzeit einfügen]* und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des *[Datum des Laufzeitendes einfügen]*.

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am *[Datum des Verzinsungsbeginns einfügen]*. Die Verzinsung erfolgt *[monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich]* am *[Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen]* eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“) jeweils im Nachhinein, erstmals am *[Datum der ersten Verzinsung einfügen]* [(erste *[lange / kurze]* Zinsperiode von *[•]* bis *[•]*)]. Der letzte Zinstermin ist der *[Datum des letzten Zinstermins einfügen]* [(letzte *[lange / kurze]* Zinsperiode von *[•]* bis *[•]*)].

Die Wandelschuldverschreibungen sind von *[Datum Beginn Fixverzinsung einfügen]* bis *[Datum Ende Fixverzinsung einfügen]* fix verzinst, und von *[Datum Beginn variable Verzinsung einfügen]* bis *[Datum Ende variable Verzinsung einfügen]* variabel verzinst.

Fixe Verzinsung:

[Der Zinssatz für die erste[n] *[Anzahl]* Zinsperiode[n] von *[Datum]* bis *[Datum]* beträgt *[Zahl]*% p.a. vom Nominale.] ***[Bei mehreren fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:*** Der Zinssatz für die *[Zahl]* Zinsperiode von *[Datum]* bis *[Datum]* beträgt *[Zahl]*% p.a. vom Nominale.]

Variable Verzinsung:

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap-Satz), einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht *[Zahl einfügen]*% des / dem] EURIBOR für *[Zahl]*-Monats-Euro-Einlagen („*[Zahl]*-Monats-EURIBOR“) / *[Zahl]*-Jahres EUR-Swap-Satz / *[anderen Referenzzinssatz einfügen]*] *[zuzüglich / abzüglich]* *[Zahl]* [%-Punkte. / Basispunkte] ab *[Datum]*.

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf *[Zahl]* Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt *[Zahl]*%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt *[von [Datum] bis [Datum]]* *[Zahl]*%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt *[Zahl]*%p.a. vom Nominale.]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt *[von [Datum] bis [Datum]]* *[Zahl]*%p.a. vom Nominale.]

Am *[Zahl]* Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den *[Zahl]*-Monats-EURIBOR / *[Zahl]*-Jahres EUR-Swap-Satz / *[anderen Referenzzinssatz einfügen]*] durch Bezugnahme auf *[den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap*

Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [andere Quelle angeben] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [anderen Referenzzinssatz einfügen]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:]

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt,

dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;

- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index einfügen:]

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem *[Index einfügen]* berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:]

Der variable Zinssatz entspricht dem *[Index einfügen]* *[[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte. / Basispunkte]]* *[für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]].]*

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:]

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des *[Index einfügen]* zum Zeitpunkt *[Zahl]* Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des *[Index einfügen]* zum Zeitpunkt *[Zahl]* Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht *[[Zahl einfügen] %]* der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 *[[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]].]*

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf *[Zahl]* Nachkommastellen.

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (d) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (e) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- (f) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst,

aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.]

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale]

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggf mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale]

Am [Zahl] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [Quelle angeben] angegebenen [Index einfügen]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [Index einfügen] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [Index einfügen] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.]

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen

oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl- und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

[Ggf mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / 30/360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag / act./365, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen].]

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [Datum der Tilgung einfügen] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst Anspruch auf Zahlung wie im § 15 für Zinszahlungen geregelt ist.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, vorzeitige Tilgung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den **[bei bevorrechtigt vorrangigen bzw. nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten einfügen:** Artikeln

77 und 78a CRR)]**[bei nachrangigen Verbindlichkeiten einfügen:** Artikeln 77 und 78 CRR]
zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Bevorrechtigte vorrangige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten einfügen:

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens des Treugebers:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten des Treugebers, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den weitergereichten Verbindlichkeiten sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR des Treugebers; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR des Treugebers; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR des Treugebers; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.]

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als Nachrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus den weitergeleiteten Erlösen aufgerechnet werden und für diese Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.]

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

VII. TREUGEBERBESCHREIBUNG

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

1. RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt II. Punkt 1. „RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT“.

2. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

2.1. Alle Personen, die für die in der Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben verantwortlich sind (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist die Emittentin, Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, Republik Österreich, und für die den Treugeber im Abschnitt II. unter 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT und Abschnitt VII. TREUGEBERBESCHREIBUNG RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT betreffenden Angaben, die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft Europaplatz 1a, 4020 Linz, Republik Österreich verantwortlich.

2.2. Erklärung zur Richtigkeit der Angaben

Der Treugeber für die im Abschnitt II. unter 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT und Abschnitt VII. TREUGEBERBESCHREIBUNG RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT enthaltenen Angaben und die Emittentin, erklären hiermit, dass die in der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind, und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2.3. Erklärung zu Angaben von Sachverständigen

Es wurden keine Berichte von Sachverständigen in diesen Abschnitt der Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

2.4. Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter

Die Wertpapierbeschreibung enthält Verweise auf Daten zum Rating des Treugebers, die von der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH stammen. Für Details siehe den Punkt 3.1. (f) unten.

Die Daten zum Rating sind auf der Homepage des Treugebers (www.rlbooe.at) zu finden.

Der Treugeber hat die externen Daten korrekt wiedergegeben. Soweit es dem Treugeber bekannt ist und für ihn aus den veröffentlichten Informationen ersichtlich, wurden diese Informationen nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

2.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Diese Wertpapierbeschreibung hat die FMA als zuständige Behörde in Österreich gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 und nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Die Billigung darf nicht als Bestätigung der Qualität der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wandelschuldverschreibungen verstanden werden.

Die Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Wandelschuldverschreibungen treffen.

3. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD

3.1. Angaben über den Treugeber

(a) Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Treugebers

Der gesetzliche Name des Treugebers lautet: „Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft“. Der kommerzielle Name des Treugebers lautet „RLB OÖ“.

(b) Ort der Registrierung, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI) des Treugebers

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich ist als österreichische Aktiengesellschaft im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz, Österreich, unter FN 247579 m eingetragen und ist nach österreichischem Recht tätig. Die Rechtsträgerkennung (LEI) des Treugebers lautet I6SS27Q1Q3385V753S50.

(c) Datum der Gründung und Existenzdauer des Treugebers

Die RLB OÖ wurde am 20. Juni 1900 in Österreich nach österreichischem Recht unter dem Namen "*Oberösterreichische Genossenschafts-Centralcasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung*" durch Eintragung in das Genossenschaftsregister gegründet. Am 31. März 2004 hat die Generalversammlung der RLB OÖ beschlossen, die Rechtsform der RLB OÖ von einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu ändern. Damit ist die RLB OÖ nicht mehr im Genossenschaftsregister eingetragen. Die Änderung wurde mit der Eintragung in das Firmenbuch des Landesgerichtes Linz am 8. Mai 2004 unter der Registernummer 247579 m wirksam.

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

(d) Sitz und Rechtsform des Treugebers; Rechtsordnung, in der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich hat ihren Sitz in Linz. Der Hauptort der Geschäftstätigkeit und der Sitz des Treugebers sind identisch.

Die Geschäftsanschrift lautet:	Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich
Die Telefonnummer lautet:	+43 732 6596 0

Die Homepage des Treugebers lautet:	https://www.rlbooe.at/
-------------------------------------	---

Die Informationen auf der Homepage des Treugebers sind nicht Teil dieser Wertpapierbeschreibung, mit Ausnahme der Verweisdokumentation (siehe „5.3. Verweisdokumentation“) und der Satzung des Treugebers (siehe „7. VERFÜGBARE DOKUMENTE“).

(e) Jüngste Ereignisse, die für den Treugeber eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz des Treugebers relevant sind

Es gibt keine jüngsten Ereignisse, die für die Bewertung der Solvenz des Treugebers von wesentlicher Bedeutung sind.

(f) Angabe der Ratings, die für den Treugeber in seinem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden

Die der RLB OÖ von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen zugewiesenen Kredit-Ratings sind ein Indikator für die Fähigkeit der RLB OÖ, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Je niedriger das zugewiesene Kreditrating auf der jeweiligen Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Die RLB OÖ verfügt über das Rating von Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“). Zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung stellt sich das Rating des Treugebers wie folgt dar:

	Moody's	Ausblick
Counterparty Risk Assessment Long-term	A1 (cr)	
Counterparty Risk Assessment Short-term	P-1 (cr)	
Long-Term Bank Deposits	A1	stabil
Senior Unsecured Rating	A2	stabil
Long Term Issuer Rating	A2	stabil
Short-Term Bank Deposits	P-1	
Baseline Credit Assessment	baa2	
Adjusted Baseline Credit Assessment	baa2	

Gemäß den von Moody's ("[www .moodys.com](http://www.moodys.com)") veröffentlichten Rating-Symbolen und -Definitionen haben die oben genannten Kreditratings folgende Bedeutung:

"P-1 (cr)" – Kreditinstitute, die mit P-1 bewertet werden, haben eine bessere Fähigkeit, kurzfristige operative Verpflichtungen zu erfüllen.

"A (cr)" – Kreditinstitute, die mit "A (cr)" bewertet werden, haben eine bessere Fähigkeit, die im oberen bis mittleren Bereich liegt, ihren Verpflichtungen mit geringem Kreditrisiko nachzugehen.

"A" – Mit A bewertete Schuldverschreibungen sind von oberer bis mittlerer Qualität und sind mit einem geringen Kreditrisiko verbunden.

"P-1" – Kreditinstitute, die mit Prime-1 bewertet werden, haben eine hervorragende Fähigkeit, kurzfristige Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

"baa" (Baseline Credit Assessment) - Kreditinstitute, die mit "baa" bewertet werden, verfügen über eine intrinsische oder eigenständige Finanzkraft mittlerer Qualität und unterliegen somit einem mäßigen Kreditrisiko; als solche können sie bestimmte spekulative Kreditelemente aufweisen, ohne dass die Möglichkeit einer außerordentlichen Unterstützung durch ein verbundenes Unternehmen oder eine Regierung besteht.

"Aaa" – Mit "Aaa" bewertete Schuldverschreibungen haben die höchste Qualität und unterliegen dem geringsten Kreditrisiko.

"Aa" – Mit "Aa" bewertete Schuldverschreibungen werden als qualitativ hochwertig eingestuft und sind mit einem sehr geringen Kreditrisiko behaftet.

Moody's fügt jeder allgemeinen Ratingklassifizierung von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 hinzu. Der Modifikator 1 bedeutet, dass die Schuldverschreibung am oberen Ende ihrer allgemeinen Ratingkategorie eingestuft ist, der Modifikator 2 bedeutet eine Einstufung im mittleren Bereich und der Modifikator 3 bedeutet eine Einstufung am unteren Ende der allgemeinen Ratingkategorie.

"cr" bedeutet Gegenparteirisiko und ist ein Modifikator, der an die Bewertungssymbole angehängt wird, um sie von den Kreditratings zu unterscheiden.

Nähere Informationen zu den Ratings können auf der Website des Treugebers ("[www .rlbooe.at](http://www.rlbooe.at)") abgerufen werden. Allgemeine Informationen über die Bedeutung des Ratings und die dabei zu beachtenden Voraussetzungen finden sich auf der Website Moody's ("www .moodys.com").

Moody's hat ihren eingetragenen Sitz in An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland.

Moody's hat den Sitz in der EU und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in ihrer geänderten Fassung ("**CRA-Verordnung**") als registrierte Ratingagentur zugelassen. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ("[www .esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)") eine Liste der gemäß der CRA-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Diese Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Erlass einer Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Verordnung über Ratingagenturen aktualisiert. Die

Europäische Kommission veröffentlicht die aktualisierte Liste innerhalb von 30 Tagen nach den Aktualisierungen im Amtsblatt der EU.

Der Treugeber hat die externen Daten zu dem Rating korrekt wiedergegeben. Soweit es dem Treugeber bekannt ist und für ihn aus den veröffentlichten Informationen ersichtlich, wurden diese Informationen nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

3.2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

3.2.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die RLB OÖ, ein regionales Kreditinstitut, ist als Universalkreditinstitut tätig und berechtigt, alle Bankgeschäfte zu betreiben, mit Ausnahme jener Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Regelungen eine eigene Konzession erforderlich ist. Die RLB OÖ konzentriert ihre Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbst definierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Kleinere Engagements hat die RLB OÖ auch in der Tschechischen Republik, Rumänien, Polen und der Slowakei. Darüber hinaus unterstützt die RLB OÖ ihre Kunden bei Export- und Auslandsfinanzierungen.

Der Gegenstand der RLB OÖ ist in § 3 der Satzung genannt (siehe „VERFÜGBARE DOKUMENTE“).

3.3. Organisationsstruktur

3.3.1. Ist der Treugeber Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe

Zum 31. Dezember 2025 umfasst der Konsolidierungskreis der RLB OÖ 155 vollkonsolidierte Tochterunternehmen.

Die "Raiffeisen Bankengruppe Österreich" hat eine 3-stufige Struktur:

- Die erste Ebene bilden die 270 selbständigen und lokal tätigen Raiffeisenbanken.
- Die zweite Ebene besteht aus acht Landeszentralbanken ("Raiffeisenlandesbanken"), die im Eigentum der Raiffeisenbanken des jeweiligen Bundeslandes stehen. Die zweite Stufe ist entweder in Form von Genossenschaften oder Aktienbanken organisiert. Die RLB OÖ ist eine der oben genannten Raiffeisenlandesbanken.
- Die RBI bildet die dritte Ebene und ist als Aktiengesellschaft organisiert, die an der Wiener Börse notiert. Die Raiffeisenlandesbanken als Mehrheitsaktionäre der RBI halten direkt und/oder indirekt rund 58,8 Prozent der von der RBI ausgegebenen Aktien, wobei die RLB OÖ rund 9,51 Prozent hält. Die restlichen Aktien der RBI befinden sich im Streubesitz. Die RBI ist als führende Kommerz- und Investmentbank in Österreich tätig, die CEE Länder gelten als ihr Heimmarkt.

Im Bundesland Oberösterreich sind 64 selbständige Raiffeisenbanken (mit insgesamt 383 Bankstellen) Eigentümer der RLB OÖ. Sie befassen sich in erster Linie mit der Vergabe von Krediten und Darlehen an ihre Mitglieder und lokale Kunden. Die RLB OÖ ist eine Aktiengesellschaft und fungiert als Liquiditäts- und Finanzierungszentrum für ihre Aktionäre, d.h. die örtlichen Raiffeisenbanken und andere genossenschaftliche Verbände. Die Organisation der RLB OÖ ist im Punkt "10. Hauptaktionäre" unten dargestellt.

3.3.2. Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

Die RLB OÖ ist das Mutterunternehmen und nicht von anderen Unternehmen des Konzerns abhängig.

3.4. Trendinformationen

3.4.1. Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung der Aussichten des Treugebers seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses und jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums.

Bekannte Trends, die sich auf die RLB OÖ und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken, sind unter anderem das weiterhin schwierige makroökonomische Umfeld sowie die anhaltenden Konflikte in Europa und im Nahen Osten. Ein weiteres potenzielles Problem ist die neue Handelspolitik der USA durch die Einführung oder Erhöhung von Zöllen, Handelsbarrieren oder anderen protektionistischen Maßnahmen. Der Handelskrieg und die zunehmenden Spannungen zwischen China und den USA führen zu einer

erhöhten Marktunsicherheit, Störungen in den Lieferketten und einer weiteren Verlangsamung des Wirtschaftswachstums.

Darüber hinaus könnten sich auch nachteilige Entwicklungen bei vollkonsolidierten oder at equity bilanzierten Tochtergesellschaften negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB OÖ auswirken.

Weitere regulatorische Änderungen oder Durchsetzungsinitiativen könnten die Finanzbranche beeinträchtigen. Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen in Bezug auf eine angemessene Kapitalausstattung, Liquidität und Verschuldung könnten zu höheren Kapital- und Liquiditätsanforderungen oder -standards führen. Darüber hinaus können sich strengere Rechtsprechungen und Auslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negativ auf den Finanzsektor auswirken.

3.5. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Der Treugeber hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen veröffentlicht oder auf freiwilliger Basis in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

4. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

4.1. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Treugebers sind an der Geschäftsadresse des Treugebers, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich, erreichbar.

Vorstand

Der Vorstand des Treugebers besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers
Reinhard Schwendtbauer, Vorstandsvorsitzender	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Vorsitzender:</i> - Österreichische Salinen Aktiengesellschaft - Salinen Austria Aktiengesellschaft <i>Stellvertreter des Vorsitzenden:</i> - AMAG Austria Metall AG - Energie AG Oberösterreich - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft - Raiffeisen Bank International AG - Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H. - RAITEC GmbH - voestalpine AG <i>Mitglied:</i> - Raiffeisenbank a.s. - Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen <u>Vorstand</u> - Raiffeisenverband Oberösterreich eGen - Sektorrisiko Oberösterreich eGen - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - Raiffeisen Kooperations eGen

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers
Michaela Keplinger-Mitterlehner, Stellvertreterin des Vorsitzenden	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Stellvertreterin des Vorsitzenden:</i> - LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste <i>Mitglied:</i> - Energie AG Oberösterreich <u>Vorstand</u> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - RB Linz-Traun Verwaltungsgenossenschaft eGen
Stefan Sandberger, Stellvertreter des Vorsitzenden	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Vorsitzender:</i> - activ factoring AG - PSA Payment Services Austria GmbH - RAITEC GmbH - Raiffeisen Software GmbH <i>Mitglied:</i> - Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft - Raiffeisen KMU Invest AG - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft <u>Vorstand</u> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Michael Glaser, Vorstandsmitglied	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Stellvertreter des Vorsitzenden:</i> - Raiffeisen KMU Invest AG - activ factoring AG <i>Mitglied:</i> - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft <u>Vorstand</u> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - Sektorrisiko Oberösterreich eGen <u>Geschäftsführer</u> - Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H.
Sigrid Burkowski, Vorstandsmitglied	<u>Vorstand</u> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft <u>Geschäftsführerin</u> - Raiffeisen Sektor-Dienstleistungsgesellschaft m.b.H.
Gerald Aichhorn,	<u>Aufsichtsrat</u>

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers
Vorstandsmitglied	<i>Vorsitzender:</i> - EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz - WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. - Raiffeisen KMU Invest AG - Raiffeisen OÖ Ventures eGen - OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH - OÖ Wohnbau Gesellschaft für den gemeinnützigen Wohnbau GmbH - VIVATIS Capital Services eGen - VIVATIS Holding AG <i>Stellvertreter des Vorsitzenden:</i> - Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft <i>Mitglied:</i> - IAG Invest Management AG - Österreichische Salinen Aktiengesellschaft - Salinen Austria Aktiengesellschaft <u>Vorstand</u> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Aufsichtsrat

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers
Volkmar Angermeier, Aufsichtsratsvorsitzender	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Vorsitzender:</i> - Raiffeisenbank Region Eferding - Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H. <i>Mitglied:</i> - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft - Raiffeisen Kooperation eGen <u>Vorstand</u> - OÖ. Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft (EFKO)
Roman Braun, Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Vorsitzender:</i> - Raiffeisenbank Region Schwanenstadt
Herbert Brandmayr, Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Vorsitzender:</i>

	- Raiffeisenbank Wels
Klaus Ahammer, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Mitglied:</i> - Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. <u>Geschäftsleiter</u> - Raiffeisenbank Salzkammergut
Cornelia Altreiter-Windsteiger, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Abteilungsleiterin</u> - Amt der OÖ. Landesregierung Abteilung Soziales
Pauline Andeßner, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Stellvertreter des Vorsitzenden:</i> - Raiffeisen Region Hausruck
Norman Eichinger, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Mitglied:</i> RAITEC GmbH <u>Direktor</u> - Raiffeisenverband Oberösterreich
Anna Gstöttenbauer, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Vorsitzende:</i> - Raiffeisenbank Region Freistadt
Dagmar Inzinger-Dorfer, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Mitglied:</i> - Raiffeisen OÖ Ventures eGen <u>Geschäftsleiterin</u> - Raiffeisenbank Region Ried i.l.
Stefan Landerl, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Vorsitzender:</i> - Raiffeisenbank Sierning-Enns <i>Mitglied:</i> - Raiffeisenverband Oberösterreich
Walter Lederhilger, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Vorsitzender:</i> - Raiffeisenbank Region Kirchdorf - Raiffeisenverband Oberösterreich
Othmar Nagl, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Vorsitzender:</i> - Oberösterreichische Landesbank AG <u>Vorstand</u> <i>Vorsitzender:</i> - OÖ. Versicherung AG <i>Stellvertreter des Vorsitzenden:</i>

	- ÖÖ Wohnbau Privatstiftung
Maria Neubauer, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Mitglied:</i> - Raiffeisenbank Gramastetten Rodtal
Thomas Obernberger, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Geschäftsleiter / Vorstand</u> - Raiffeisenbank Steinbach-Grünburg eGen
Regina Reiter, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Obfrau</u> - Raiffeisenbank Windischgarsten
Gertrude Schatzdorfer-Wölfel, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Mitglied:</i> - Energie AG Oberösterreich <u>Geschäftsführende Gesellschafterin</u> - Schatzdorfer Gerätebau GmbH & Co KG
Erwin Schützeneder, Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Geschäftsleiter / Vorstand</u> - Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen
Matthias Tagwerker Mitglied des Aufsichtsrats	<u>Aufsichtsrat</u> <i>Mitglied:</i> - Raiffeisen OÖ Ventures eGen <u>Vorstand</u> - Raiffeisenbank Aist eGen

Betriebsrat

Hermann Schwarz, Vorsitzender des Betriebsrats	-
Gerald Stutz, Stellvertreter des Vorsitzenden	-
Christoph Huber, Mitglied des Betriebsrats	-
Harald John, Mitglied des Betriebsrats	-
Monika Mitter-Neuhauser, Mitglied des Betriebsrats	-
Sandra Müller, Mitglied des Betriebsrats	-
Albert Ruhmer, Mitglied des Betriebsrats	-

Christian Spitzenberger, Mitglied des Betriebsrats	-
Arne Suppan, Mitglied des Betriebsrats	-

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Staatskommissäre

Der Bundesminister für Finanzen hat bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren (diese kann verlängert werden) zu bestellen. Die Staatskommissäre und ihre Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig hat der Bundesminister für Finanzen beim Treugeber folgende Personen als Staatskommissäre bestellt:

Name	Stellung
Mag. Dominik Freudenthaler, MA	Staatskommissär
Mag. Anton Zeilinger, MA LL.M.	Staatskommissär-Stellvertreter

5. FINANZINFORMATIONEN

5.1. Historische Finanzinformationen

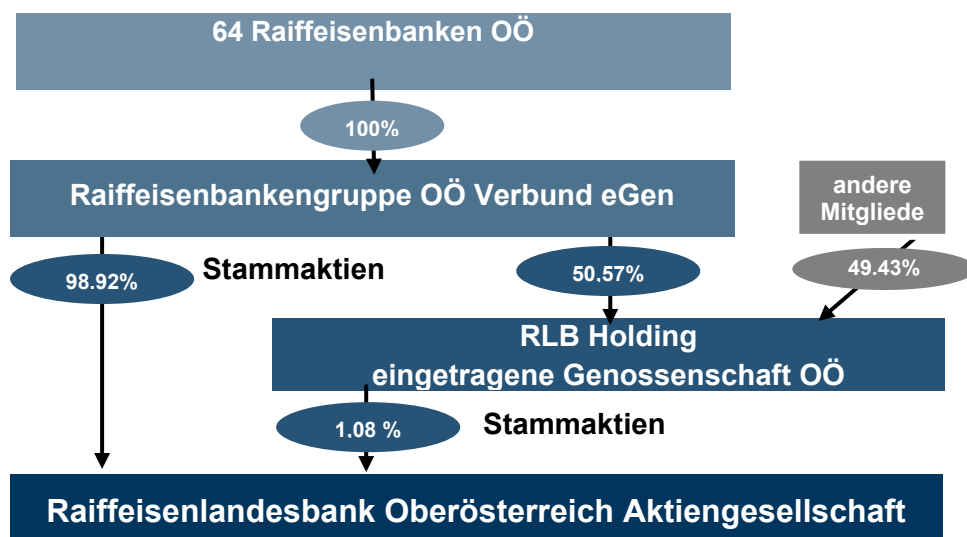
Die historischen Finanzinformationen wurden per Verweis in die Wertpapierbeschreibung inkorporiert, siehe Punkt 7. unten.

5.2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Treugebers

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses haben sich die Aussichten der RLB OÖ nicht wesentlich verschlechtert und hat sich die Finanz- und Vermögenslage der RLB OÖ Gruppe nicht wesentlich verändert.

6. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN

6.1. Hauptaktionäre



(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen hält eine direkte Beteiligung von 98,92% an der RLB OÖ. Weiters hält die RLB Holding eingetragene Genossenschaft OÖ direkt 1,08% an der RLB OÖ. Die RLB OÖ wird indirekt über die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen von den 64 oberösterreichischen Raiffeisenbanken kontrolliert, wobei keine dieser Banken mehr als 10% der Anteile hält.

Diese 64 oberösterreichischen Raiffeisenbanken sind als beherrschende Personen in der Lage, Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und die RLB OÖ zu kontrollieren. Die RLB OÖ hält es nicht für notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Missbrauch der Kontrolle zu verhindern.

Der RLB OÖ sind keine Vereinbarungen bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Kontrolle über die RLB OÖ führen könnten.

Grundkapital

Das gezeichnete Grundkapital der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich beträgt zum Datum des Prospekts EUR 277.630.343,36 (voll eingezahlt eingeteilt in 1.942.042 nennwertlose, stimmberechtigte Stammaktien. Die Aktien der RLB OÖ sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen.

6.2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es ist eine Reihe von Gerichts- und Verwaltungsverfahren anhängig, die von und gegen die RLB OÖ eingeleitet wurden. Die meisten dieser Verfahren sind im Rahmen des gewöhnlichen Bankgeschäfts der RLB OÖ entstanden. Das Ausmaß wird von der RLB OÖ nicht als ungewöhnlich angesehen.

Das im Jahr 2017 vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien eingeleitete Strafverfahren in Sachen "BUWOG/Terminal Tower" gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied der RLB OÖ im Zusammenhang mit dem Verkauf der bundeseigenen Immobiliengesellschaften im Jahr 2004 und gegen einen Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft der RLB OÖ im Zusammenhang mit der Vermietung von Teilen des Linzer Terminal Towers durch die Finanzbehörden wurde mit einem rechtskräftigen Urteil des Obersten Gerichtshofes am 24. April 2025 beendet. Das ehemalige Vorstandsmitglied der RLB OÖ wurde zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten auf Bewährung verurteilt, der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft wurde in allen Anklagepunkten freigesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig und nach österreichischem Recht vollstreckbar.

Der Treugeber als juristische Person war zu keinem Zeitpunkt von dem Strafverfahren betroffen oder nach dem österreichischen Verbandsverantwortlichengesetz haftbar gemacht worden, noch wurden gegen den Treugeber jemals zivilrechtliche Ansprüche in diesem Zusammenhang geltend gemacht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft von einem Geschädigten zivilrechtliche Ansprüche in unbekannter Höhe gegen den Treugeber erhoben werden könnten

Abgesehen von den oben beschriebenen Verfahren war die RLB OÖ in den letzten zwölf Monaten an keinen staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt (einschließlich solcher Verfahren, die nach Kenntnis der RLB OÖ noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder die Rentabilität der RLB OÖ und/oder des RLB OÖ Konzerns haben könnten oder in jüngster Zeit gehabt haben.

6.3. Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

Verträge (z.B. Kreditverträge) der RLB OÖ mit den Mitgliedern ihres Vorstandes und ihres Aufsichtsrates können unter Umständen zu Interessenkonflikten führen.

Darüber hinaus können die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin eine Vielzahl von Geschäftsführungs- und anderen leitenden Funktionen im RLB OÖ Konzern, der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder in anderen Unternehmen ausüben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Mehrfachfunktionen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der RLB OÖ in anderen Organisationen und Unternehmen zu Interessenkonflikten führen, die wiederum zu Entscheidungen führen können, die nicht im Interesse der RLB OÖ und derer Aktionäre sind.

Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, verfügt die RLB OÖ über Regeln und Verfahren, um solche potenziellen Interessenkonflikte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Branchenstandards zu minimieren.

6.4. Wichtige Verträge

Die RLB OÖ ist - auf vertraglicher Basis - Mitglied des R-IPS. Weiters hat die RLB OÖ Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Banken der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich abgeschlossen. Darüber hinaus schließt die RLB OÖ im Rahmen ihres üblichen Geschäftsbetriebes zahlreiche Verträge mit verschiedenen anderen Unternehmen ab. Die RLB OÖ hat jedoch - mit Ausnahme der oben erwähnten Verträge - keine weiteren wesentlichen Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass die RLB OÖ eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der RLB OÖ, ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen zu erfüllen, von Bedeutung ist.

Institutsbezogenes Sicherungssystem

Gemäß Artikel 49 CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung durch – aufgrund von Artikel 49 Abs 3 CRR gebildete IPS – besteht. Das R-IPS erfüllt diese Anforderungen.

Darüber hinaus dürfen gemäß Artikel 113 Abs 7 CRR Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (insbesondere entweder die EZB und/oder in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die CET 1, AT 1 (gemeinsam, Kernkapital – "Tier 1"), oder Tier 2 gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Dies trifft auch gemäß Bescheiden der FMA aus den Jahren 2013 und 2021 auf den Treugeber zu. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS ist eine vertragliche oder gesetzliche Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die zuständige Behörde ist befugt, die Genehmigung zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (dh Österreich) ist und kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten von der Gegenpartei an das Kreditinstitut vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen.

Weiters darf die zuständige Behörde die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszusteigen, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anererkennungsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Der Treugeber hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS im Sinne des Artikel 113 (7) CRR auf Bundesebene mit der RBI, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG, der Raiffeisen Bausparkasse GmbH und den österreichischen Raiffeisenbanken abgeschlossen und ist mit Vertrag vom 30. März 2021 in das neue R-IPS eingetreten, das seit 28. Mai 2021 wirksam ist. Die Bewilligung der FMA und der EZB für das R-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Der ÖRV überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das R-IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim R-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, trifft der unter dem R-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw. des R-IPS in seiner Gesamtheit. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden von der EZB und FMA zum Aufbau eines Sondervermögens verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Adhoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt bei 50% des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des R-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad -hoc Zahlungen vorschreiben. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET 1-Quote, Tier 1-Quote und Gesamtkapitalquote) zuzüglich eines Puffers von 10% besteht.

Liquiditätsmanagementvereinbarungen

Der Treugeber hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch den Treugeber sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich regeln. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw. Krisenfalls mitzutragen und umzusetzen.

7. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Folgende Dokumente stehen elektronisch auf der Homepage des Treugebers [www .rlbooe.at](http://www.rlbooe.at) zur Verfügung und die entsprechenden Hyperlinks werden mindestens 10 Jahre lang funktionsfähig bleiben:

- Der geprüfte Geschäftsbericht 2025, der durch den Verweis in den Prospekt inkorporiert wurde
www.rlbooe.at/geschaeftsbericht2025
- Der Basisprospekt 2025, der durch den Verweis in den Prospekt inkorporiert wurde
<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/PDF/Billigungsfassung%20WP-Beschreibung%20RLB%20O%C3%96%2020250811.pdf?ver=SkXmS0ixeu3F72AWEG9wNw%3d%3d>
- die Satzung des Treugebers unter
<https://www.raiffeisen.at/resources/ooe/rlb/downloads/satzung-raiffeisenlandesbank-ober%C3%B6sterreich-ag/Satzung%20RLB%20O%C3%96%20AG%2020220711.pdf>
- der Prospekt der Hypo-Wohnbaubank treuhändig für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich bestehend aus mehreren Dokumenten –
diese Wertpapierbeschreibung unter
<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026> und
das Registrierungsformular der Emittentin ist auf der Homepage der Emittentin unter
<https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026>

Verweisdokumentation

Aufnahme durch Verweis gemäß Artikel 19 (1) der Prospektverordnung

Diese Wertpapierbeschreibung ist in Verbindung mit den unten angeführten Teilen der folgenden Dokumente zu lesen, die durch Verweis in die Wertpapierbeschreibung inkorporiert werden:

KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2025 DER RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH (als Teil des geprüften Geschäftsberichts für und zum das am 31.12.2025 endende Geschäftsjahr einschließlich des Bestätigungsvermerks) („Geschäftsbericht 2025“)	Seite
Konzernerfolgsrechnung	239
Konzerngesamtergebnisrechnung	240
Konzernbilanz	241
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung	242
Konzerngeldflussrechnung	243
Konzernanhang	244 – 388
Bestätigungsvermerk	390 – 398
Vermerk	404 – 411

Sämtliche Informationen, die in den vorstehenden Tabellen nicht explizit angeführt sind, werden durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen und sind auch nicht Teil dieser Wertpapierbeschreibung, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an einer anderen Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten sind. Soweit eine durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommene Information dieser Wertpapierbeschreibung widerspricht, hat diese Wertpapierbeschreibung Vorrang.

Angaben aus den Verweisdokumenten, die in diese Wertpapierbeschreibung nicht ausdrücklich als Quelle angeführt sind, sind für Anleger prospektrechtlich nicht relevant und werden nur zu Informationszwecken angeführt.

Darüber hinaus ist dieser Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen und auszulegen, die sich auf alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts im Rahmen des Programms angebotenen Schuldverschreibungen beziehen und zuvor bei der FMA und/oder der Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank AG eingereicht wurden. Die folgenden Abschnitte des nachstehend aufgeführten, zuvor veröffentlichten Basisprospekts werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen:

Basisprospekt 2025 vom 11.08.2025	Seite
MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	56 – 70

Sämtliche Informationen des Basisprospekts 2025, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Die Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, aber in dem durch Verweis aufgenommenen Basisprospekt 2025 enthalten sind, sind nur zu Informationszwecken.

Unter diesem Prospekt kann der Treugeber auch Schuldverschreibungen öffentlich anbieten, die unter dem Basisprospekt vom 11.08.2025 ausgegeben wurden. Solche Schuldverschreibungen können alle Schuldverschreibungen umfassen: (a) für die entweder (i) der erste Tag der Zeichnungsfrist; oder (ii) der Valutatag nach dem 11.08.2025 liegt; und (b) die noch nicht zurückgekauft oder entwertet oder anderweitig vom Treugeber zurückgezahlt wurden.

Jene Teile der oben angeführten Dokumente, die ausdrücklich angeführt sind und durch Verweis gemäß Artikel 19 (1) der Prospektverordnung aufgenommen sind, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prospektes, mit der Einschränkung, dass Aussagen in solchen Dokumenten für die Zwecke dieses Prospekts angepasst oder ersetzt werden, soweit eine Aussage in diesem Prospekt eine solche frühere Aussage entweder ausdrücklich oder schlüssig anpasst oder ersetzt. Jede auf diese Art angepasste oder ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Teil dieses Prospektes.

Aufnahme durch Verweis gemäß Artikel 19 (1b) der Prospektverordnung

Gemäß Artikel 19 (1b) der Prospektverordnung und zusätzlich zu den oben genannten Informationen sind die folgenden Informationen durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prospekts, sobald sie während des zwölfmonatigen Gültigkeitszeitraums dieses Prospekts auf der Website des Treugebers "www.raiffeisen.at/ooe/rlb/de/meine-bank/investor-relations/eigene-emissionen/prospekte-und-bedingungen.html" veröffentlicht werden:

UNGEPRÜFTER KONZERNHALBJAHRESFINANZBERICHT ZUM 30.06.2026 DER RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH („Konzernhalbjahresfinanzbericht 2026“)
Konzernerfolgsrechnung
Konzerngesamtergebnisrechnung
Konzernbilanz
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung
Konzerngeldflussrechnung
Konzernanhang

KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2026 DER RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH (als Teil des geprüften Geschäftsberichts für und zum das am 31.12.2026 endende Geschäftsjahr einschließlich des Bestätigungsvermerks) („Geschäftsbericht 2026“)

Konzernerfolgsrechnung
Konzerngesamtergebnisrechnung
Konzernbilanz
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung
Konzerngeldflussrechnung
Konzernanhang
Bestätigungsvermerk
Vermerk

Die Abschnitte (i) des Konzernhalbjahresfinanzberichts 2026 (sobald dieser auf der Website des Treugebers veröffentlicht ist) und (ii) des Geschäftsberichts 2026 (sobald dieser auf der Website der des Treugebers veröffentlicht ist), die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind.

Sämtliche Informationen, die nicht oben angeführt, aber in den durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumenten enthalten sind, werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt.

Alle künftigen geprüften Konzernabschlüsse und ungeprüften Konzernhalbjahresfinanzberichte, die vom Treugeber veröffentlicht wurden oder werden und gemäß Artikel 19 Absatz 1b der Prospektverordnung durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen werden, stellen die gesetzlich vorgeschriebenen Konzernabschlüsse des Treugebers dar, die gemäß den für den Treugeber jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurden, und werden nicht speziell für die Zwecke dieses Prospekts erstellt. Etwaige Bestätigungsvermerke- oder Prüfberichte zu diesen Abschlüssen, falls zutreffend, werden ebenfalls gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen und nicht speziell für die Zwecke dieses Prospekts erstellt.

Jene Teile der oben angeführten Dokumente, die ausdrücklich angeführt sind und nach dem Datum dieses Prospekts gemäß Artikel 19 (1b) der Prospektverordnung durch Verweis aufgenommen werden, gelten als in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prospekts, mit der Einschränkung, dass Aussagen in diesem Prospekt oder in einem Dokument, das gemäß Artikel 19(1) der Prospektverordnung durch Verweis aufgenommen wurde, für die Zwecke dieses Prospekts als angepasst oder ersetzt gilt, soweit eine Aussage in einem Dokument, das nach dem Datum dieses Prospekts gemäß Artikel 19 (1b) der Prospektverordnung durch Verweis aufgenommen wurde, eine solche frühere Aussage in diesem Prospekt oder in einem Dokument, das gemäß Artikel 19 (1) der Prospektverordnung durch Verweis aufgenommen wurde, entweder ausdrücklich, schlüssig oder anderweitig anpasst oder ersetzt. Jede so angepasste oder ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Bestandteil dieses Prospekts.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN

30/360	Methode der Zinsberechnung, bei der das Jahr mit 360 Tagen, ein Monat immer mit 30 Tagen gerechnet wird
act./act. (ICMA)	Methode der Zinsberechnung mit tagegenauer Berechnung der Zinstage, Berechnung des Jahres mit der tatsächlichen Tageszahl (normales Jahr 365, Schaltjahr 366)
act./360	Methode der Zinsberechnung, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden, wobei ein Jahr mit 360 Tagen berücksichtigt wird
act./365	Methode der Zinsberechnung: Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965) i.d.g.F.
Anleihebedingungen	Anleihebedingungen gemäß Abschnitt VI.
Anhänge	Anhänge zu dieser Wertpapierbeschreibung und zur EU-Prospekt-Verordnung
AT 1	meint Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR.
Basisprospekt 2025	bestehend aus mehreren Einzeldokumenten: aus dem Registrierungsformular der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 21.07.2025, ergänzt um den 1. Nachtrag vom 24.04.2026 und der Wertpapierbeschreibung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft vom 11.08.2025, ergänzt um den 1. Nachtrag vom 01.09.2025 und den 2. Nachtrag vom 30.03.2026 einschließlich der Anhänge und Verweisdokumentation.
Benchmark-VO	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i.d.g.F.
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht) ist der wichtigste globale Standardsetzer für die aufsichtsrechtliche Regulierung von Banken und bietet ein Forum für die regelmäßige Zusammenarbeit in bankaufsichtlichen Fragen. Seine 45 Mitglieder setzen sich aus Zentralbanken und Bankenaufsichtern aus 28 Ländern zusammen.
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR

BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) i.d.g.F.
CET 1	meint Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR.
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
Credit Spread	Ein Kreditaufschlag, der die Bonität eines Schuldners im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt. Credit Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze gehandelt.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
Depotgesetz	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren i.d.g.F.
Emittentin	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 112200 a
Endgültige Bedingungen	Die endgültigen Bedingungen für jede einzelne Emission unter dieser Wertpapierbeschreibung laut Abschnitt III.
ESA	Einlagensicherungssystem Austria
ESMA	European Securities and Markets Authority (<i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>)
ESTG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: Ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
EUR-Swap-Satz:	Ein fixer Zinssatz, den europäische Banken für Gelder mit bestimmten Laufzeiten über einem Jahr untereinander vereinbaren. Die Euro-Swap-Sätze werden täglich um 11 Uhr Frankfurter Zeit von einer unabhängigen Stelle (ICE Benchmark Administration Limited (IBA)) als Durchschnitt der quotierten Zinssätze von maßgeblichen europäischen Banken ermittelt. Die Quotierungen, die von 16 Banken stammen, stellen einen Zinssatz dar, zu dem diese Banken im Internetbankenhandel einen Swap mit entsprechender Laufzeit und entsprechendem Kapitalbetrag kaufen oder

	verkaufen würden. Als Basis dient der Sechs-Monats-Euribor mit Ausnahme für die Laufzeit von einem Jahr, hier dient der Drei-Monats-Euribor als Basis.
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
following unadjusted	Methode der Zinsberechnung: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Zinsperiode bleibt jedoch unverändert (unadjusted).
Gestionsrisiko	Risiko der nicht auftragsgemäßen Abwicklung des Treuhandverhältnisses zwischen der Emittentin und dem Treugeber in Bezug auf die gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen, insbesondere die ordnungsgemäße Weiterleitung der treuhändig von den Anlegern vereinnahmten Gelder an den Treugeber und der vom Treugeber zur Bedienung von Zinsen und Kapital der gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Gelder an die Anleger durch die Emittentin als Treuhänderin.
Hauptzahl- und Umtauschstelle	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, die im Auftrag der Emittentin für die gesamte Abwicklung der Zahlungsflüsse unter den Wandelschuldverschreibungen zuständig ist und bei Ausübung des Wandlungsrechts durch den Anleiheinhaber die Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte tauscht.
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 112200 a
ICMA	International Capital Market Association
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
IPS	ein institutsbezogenes Sicherungssystem
ISIN	International Securities Identification Number
ITS	Implementing Technical Standards zielen darauf ab, einheitliche Meldepflichten umzusetzen, die erforderlich sind, um faire Wettbewerbsbedingungen zwischen vergleichbaren Gruppen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zu gewährleisten.
KMG 2019	Kapitalmarktgesetz – KMG 2019, BGBl I Nr. 62/2019 i.d.g.F.
Kuratorengesetz	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.

Konzern der RLB OÖ	der Treugeber mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften
Kuratorenergänzungsgesetz	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
modified following adjusted	Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Zinsperiode wird an den Fälligkeitstermin angepasst (adjusted).
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers – Central Securities Depository (CSD) vom Mutterunternehmen übernommen hat.
Prospekt-Verordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 i.d.g.F.
RBI	Raiffeisen Bank International AG
RKÖ	Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich
RKOÖ	Raiffeisen-Kundengarantiefonds Oberösterreich
RLB OÖ	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
R-IPS	ein institutsbezogenes Sicherungssystem („IPS“) im Sinne des Artikels 113 (7) CRR auf Bundesebene mit der RBI, den anderen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG, der Raiffeisen Bausparkasse GmbH und den österreichischen Raiffeisenbanken
RTS	Technische Regulierungsstandards, bei denen es sich um eine Reihe von Regeln und Leitlinien handelt, die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) aufgestellt wurden, um sicherzustellen, dass Banken und andere Finanzinstitute die in der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) festgelegten Regeln einhalten.
SBC	Das beim Treugeber eingerichtete Komitee für Nachhaltigkeitsanleihen

SPO	Secondary Party Opinion
SRMR	Single Resolution Mechanism Regulation, Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
StWbFG	Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus BGBl. Nr. 253/1993 i.d.g.F.
Sustainalytics	Sustainalytics, a Morningstar company, 22 West Washington Street, Chicago, IL 60602, USA
T2	das Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“)
TEUR	Tausend Euro
Treugeber	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Tier 1 (Common Equity Tier 1)	„Kernkapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes, bestehend aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital), Fonds für allgemeine Bankrisiken, einbehaltenen Gewinnen und weiteren Bestandteilen (vgl Art 26 CRR)
Tier 2	„Ergänzungskapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes bestehend aus dem Ergänzungskapital, den stillen Reserven und weiteren Bestandteilen (vgl Art 62 CRR).
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch- UGB)“ i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 — WAG 2018 vom 26. Juli 2017, veröffentlicht im BGBl I Nr. 107/2017, i.d.g.F.
Wandelschuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, mit fixer oder variabler Verzinsung mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandelrecht verbriefen. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gewandelt (umgetauscht) werden.
Wertpapierbeschreibung	Diese Wertpapierbeschreibung samt etwaigen Nachträgen und der Verweisdokumentation.
Zahlstelle	Banken, die im Auftrag der Emittentin die, nach den Anleihebedingungen erforderlichen Zahlungen, an die Anleiheinhaber und an die Emittentin durchführen. Als Zahlstelle fungieren die unter Definition „Zahl- und Einreichstellen“ sowie „Hauptzahl- und Umtauschstelle“ angeführten Banken.
Zahl- und Einreichstellen	HYPO-Bank BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank

Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; HYPO
TIROL BANK AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und
Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz